

813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 17. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1992 — ArbIG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen,
2. die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Tätigkeiten, soweit sie nicht unter § 200a des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen,
4. die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten,
5. die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und
6. die privaten Haushalte.

(3) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters jene Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden ausgenommen, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist. Keine Arbeitnehmer/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind geistliche Amtsträger/innen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Heimarbeiter/innen nach dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer/innen, Auftraggeber/innen als Arbeitgeber/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen im Sinne der §§ 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes 1960 in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer/innen, alle übrigen Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen gelten als Arbeitgeber/innen.

(3) Betriebsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

Aufgaben der Arbeitsinspektion

§ 3. (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit,
2. die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,
3. die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
4. die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen (Behinderter),
5. die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und
6. die Heimarbeit.

(2) Die Organe der Arbeitsinspektion haben Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach Möglichkeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu vermitteln sowie nötigenfalls zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beizutragen, um so das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf eine Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken.

(3) Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, über Einladung des Betriebsrates an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn es die Wahrnehmung der in Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben erfordert, haben die Arbeitgeber/innen den Arbeitsinspektionsorganen Gelegenheit zu einer Aussprache mit den Arbeitnehmer/innen einer Betriebsstätte oder einer Arbeitsstelle zu geben.

(4) Die Arbeitsinspektion hat auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern.

(5) Die Arbeitsinspektion hat bei Durchführung ihrer Aufgaben mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter/innen der Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden bezogen werden.

(6) Die Arbeitsinspektion darf für andere als die in diesem Bundesgesetz genannten Aufgaben nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften für die Arbeitsinspektion ausdrücklich anderes angeordnet wird. Die Arbeitsinspektion darf insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen

§ 4. (1) Die Organe der Arbeitsinspektion sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie die von

Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Besichtigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

(2) Die Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, zum Zweck des Erreichens der Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstiger Einrichtungen nach Abs. 1 Privatstraßen zu befahren. Sofern es zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektionsorgane auch zum Befahren des Betriebsgeländes berechtigt. Zum Zweck der Beweissicherung sind Arbeitsinspektionsorgane insbesondere auch berechtigt, in Betriebsstätten und auf Arbeitsstellen Fotos anzufertigen.

(3) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß die in Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Soweit dies für eine wirksame Überwachung erforderlich ist, sind auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in Betrieb zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine für die Inbetriebnahme erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist oder eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(4) Die Organe der Arbeitsinspektion sind bei Verdacht auf Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich zu den in Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes können die Arbeitsinspektionsorgane die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen.

(5) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in Unterlagen (§ 8) gewährt.

(6) Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach ihrem Eintreffen in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle zu verlangen, daß der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die nach Abs. 5 beauftragte Person von ihrer Anwesenheit verständigt wird. Dies hat jedoch zu unterbleiben, wenn dadurch

nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder der nach Abs. 5 beauftragten Person gegenüber durch einen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(7) Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der nach Abs. 5 beauftragten Person steht es frei, das Arbeitsinspektionsorgan bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie verpflichtet, an der Besichtigung teilzunehmen. Stehen einer Teilnahme des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin wichtige Gründe entgegen, kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine ausreichend informierte Person beauftragen, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, daß diese Person den Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen (§ 8) gewährt.

(8) Den Besichtigungen durch Arbeitsinspektionsorgane sind die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen. Außerdem sind den Besichtigungen die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung oder deren Stellvertreter/innen in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen. Auf deren Verlangen sind sie den Besichtigungen jedenfalls beizuziehen. Diese Personen und Organe sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin oder von der nach Abs. 5 beauftragten Person von der Anwesenheit des Arbeitsinspektionsorgans unverzüglich zu verständigen.

(9) Durch die Verständigung gemäß Abs. 6 und 8 sowie durch die Teilnahme der in Abs. 7 und 8 genannten Personen und Organe darf der Beginn der Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, eine Besichtigung auch dann vorzunehmen, wenn diese Personen und Organe daran nicht teilnehmen.

Durchführung von Untersuchungen

§ 5. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen berechtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen in den Betriebsstätten und auf den Arbeitsstellen. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen können die Arbeitsinspektionsorgane zur Beseitigung eines ihnen entgegen gesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmit-

telbar in Anspruch nehmen, um die Durchführung von Messungen und Untersuchungen zu erzwingen.

(2) Stehen dem Arbeitsinspektorat die für eine Maßnahme nach Abs. 1 notwendigen Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, die für die erforderlichen Messungen und Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Darüber ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu informieren. Das Arbeitsinspektorat hat den beigezogenen Sachverständigen auf deren Ersuchen die für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Sachverständigen haben über alle ihnen auf Grund ihrer Sachverständigentätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Proben von Arbeitsstoffen im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren Untersuchung durch eine hierzu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist von der Entnahme der Probe zu verständigen. Auf Verlangen ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie eine Gegenprobe auszufolgen. Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.

(4) Das Arbeitsinspektorat hat die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen nach Abs. 2 und 3 dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.

(5) Soweit die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, haben die nach Abs. 2 beigezogenen Sachverständigen und nach Abs. 3 beauftragten Personen und Anstalten Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin ist der Ersatz der Kosten vom Arbeitsinspektorat aufzuerlegen, wenn sich die Ansicht des Arbeitsinspektors als richtig erweist oder es sich um eine Messung oder Untersuchung handelte, zu deren Durchführung der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schon auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften verpflichtet gewesen wäre. Sofern die Kosten nicht nach einem feststehenden Tarif berechnet werden, hat das Arbeitsinspektorat die Kosten entsprechend den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(6) Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans für die Arbeitnehmer/innen bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Betriebsstätte an sie verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die hierfür zuständige Behörde zu erstatten.

Auskünfte

§ 6. (1) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern/Erzeugerinnen und Vertreibern/Vertreiberinnen von Arbeitsstoffen Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger/innen und Vertreter/innen von Arbeitsstoffen sind verpflichtet, diese Auskünfte den Arbeitsinspektoren auf deren Verlangen zu erteilen. Handelt es sich um Stoffe, die die Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen gefährden, haben die Erzeuger/innen und Vertreter/innen auf Verlangen des Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer/innen von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern/Erzeugerinnen und Vertreibern/Vertreiberinnen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die nach den Rechtsvorschriften Übereinstimmungserklärungen erforderlich sind, Ablichtungen von Prüfbescheinigungen und von den Übereinstimmungserklärungen zugrundeliegenden technischen Dokumentationen zu verlangen. Erzeuger/innen und Vertreter/innen dieser Maschinen, Geräte oder deren Teile oder Zubehör haben den Arbeitsinspektoren auf deren Verlangen diese Ablichtungen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) Ablichtungen von Prüfberichten, Überwachungsberichten und Aufzeichnungen über Zertifizierungsverfahren zu verlangen. Akkreditierte Stellen sind verpflichtet, diese Ablichtungen den Arbeitsinspektoren auf deren Verlangen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für die Ablichtung und Übermittlung der Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Vernehmung von Personen

§ 7. (1) Organe der Arbeitsinspektion sind befugt, bei Besichtigungen gemäß § 4 Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und die gemäß § 4 Abs. 5 und 7 beauftragten Personen über alle Umstände zu vernehmen, die den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion betreffen. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Die Vernehmung ist ohne Gegenwart dritter Personen durchzuführen, wenn dies nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans erforderlich ist oder wenn die Person, die vernommen werden soll, es verlangt.

(2) Die Arbeitsinspektorate können von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte verlangen.

(3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, können die Arbeitsinspektorate Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen als Auskunftspersonen zur Vernehmung vorladen. Es dürfen nur Personen vorgeladen werden, die im Aufsichtsbezirk (§ 14 Abs. 1), im örtlichen Wirkungsbereich (§ 14 Abs. 2) oder in der Stadt, in der das Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben. §§ 19 Abs. 2 bis 4 und 20 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 gilt § 48 AVG. Jede Auskunftsperson ist zu Beginn ihrer Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie ist auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage (Abs. 5) und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Die Aussagen sind erforderlichenfalls in einer Niederschrift gemäß § 14 AVG festzuhalten.

(5) Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und die gemäß § 4 Abs. 5 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf aus den in § 49 Abs. 1 und 2 AVG genannten Gründen verweigert werden, wobei aber der Weigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles sowie eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht gilt.

Unterlagen

§ 8. (1) Arbeitgeber/innen und die gemäß § 4 Abs. 5 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen über die Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Betriebsvorschriften. Dies gilt auch für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Lehrverträge, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten sowie insbesondere auch für alle Verzeichnisse, Vormerke oder Aufstellungen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder von Regelungen für die Heimarbeit zu führen sind.

(2) Die Arbeitsinspektionsorgane sind befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen gemäß Abs. 1 anzufertigen.

(3) Arbeitgeber/innen haben dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 9. (1) Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich aufzufordern, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Ablichtung der Aufforderung ist den Organen der Arbeitnehmerschaft und dem/der gemäß § 23 Abs. 1 gemeldeten verantwortlichen Beauftragten zur Kenntnis zu übersenden. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

(3) Das Arbeitsinspektorat ist berechtigt, auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten. Wenn das Verschulden der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, hat das Arbeitsinspektorat ohne vorausgehende Aufforderung gemäß Abs. 1 Strafanzeige zu erstatten.

(4) Mit der Anzeige gemäß Abs. 2 und 3 ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Eine Ablichtung der Anzeige ist den Organen der Arbeitnehmerschaft, in jenen Fällen, in denen die Anzeige auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, zur Kenntnis zu übersenden. Die Verwaltungsstrafbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten.

(5) Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Arbeitsinspektorat anstelle einer Anzeige gemäß Abs. 2 und 3 bei Organen des Bundes oder eines Landes Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ

untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden haben das Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 10. (1) Ist das Arbeitsinspektorat der Ansicht, daß in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Eine Ablichtung des Antrages ist den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

(2) Die zuständige Behörde hat über Anträge des Arbeitsinspektorates gemäß Abs. 1 ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Arbeitsinspektorat mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Arbeitsinspektionsorgan erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Zur Beseitigung eines ihm entgegengesetzten Widerstandes kann das Arbeitsinspektionsorgan die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist vom Arbeitsinspektionsorgan nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahme zu verständigen.

(5) Über Maßnahmen nach Abs. 4 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft und der

Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übersenden.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben.

(7) Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß Abs. 5 oder gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate, durch die über eine Vorstellung gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 entschieden wird, haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen gegen diese Bescheide und gegen Bescheide gemäß Abs. 6 entscheidet der Landeshauptmann. Über Berufungen gegen solche Bescheide des Landeshauptmannes entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Bescheid eine gewerbliche Betriebsanlage betrifft, sonst der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(8) Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsstrafverfahren

§ 11. (1) In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 6) Partei.

(2) Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung gegen Bescheide sowie des Einspruches gegen Strafverfügungen zu.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen die Verhandlungsakten vor

Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Aktenübersendung ist binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen vier Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu.

(5) In Berufungsverfahren ist auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Berufungsbehörde ein Bundesminister ist.

(6) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist bei Verfahren gemäß §§ 11 und 12 berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, sowie gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Arbeitsinspektorate

§ 14. (1) Das Bundesgebiet wird, sofern nicht Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Grenzen der Länder (Stadt Wien) in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion eingeteilt. Für jeden Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat einzurichten. In jedem Land muß mindestens ein solches Arbeitsinspektorat bestehen.

(2) Wenn dies für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist, können einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen unter die Aufsicht von besonderen Arbeitsinspektoraten gestellt werden. Der örtliche Wirkungsbereich solcher Arbeitsinspektorate kann sich über den Bereich mehrerer Länder erstrecken.

(3) Für einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen kann einem allgemeinen Arbeitsinspektorat nach Abs. 1 die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch

hinsichtlich der zu anderen Aufsichtsbezirken gehörenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen übertragen werden, wenn dies wegen der in diesen Wirtschaftszweigen oder Beschäftigtengruppen bestehenden besonderen Bedingungen für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist.

(4) Durch Verordnung sind nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nähere Vorschriften zu regeln über

1. die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektorate,
2. die Errichtung von besonderen Arbeitsinspektoren sowie ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und
3. die Übertragung von Aufgaben gemäß Abs. 3 an allgemeine Arbeitsinspektorate.

Örtliche Zuständigkeit

§ 15. (1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, stehen die Befugnisse nach diesem Bundesgesetz jenem allgemeinen Arbeitsinspektorat (§ 14 Abs. 1) zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte oder Arbeitsstelle über mehrere Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, so ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Leitung dieser Betriebsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(3) Die Vorladung und Vernehmung von Personen gemäß § 7 Abs. 3, die nicht im Aufsichtsbezirk, im örtlichen Wirkungsbereich oder in der Stadt, in der das nach Abs. 1 zuständige Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben, hat über Ersuchen des zuständigen Arbeitsinspektorates jenes Arbeitsinspektorat vorzunehmen, in dessen Aufsichtsbezirk die zu vernehmende Person ihren Aufenthalt hat.

(4) Die Befugnisse nach § 8 Abs. 1 und 2 stehen jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen Betriebsstätten oder Arbeitsstellen betreffen, für die gemäß Abs. 1 ein anderes Arbeitsinspektorat zuständig ist. Die Befugnisse nach § 8 Abs. 3 stehen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle liegt, auf die sich diese Unterlagen beziehen.

(5) Die Befugnisse nach § 9 stehen hinsichtlich auswärtiger Arbeitsstellen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk die Arbeitsstelle liegt, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Betriebsstätte liegt, zu der diese Arbeitsstelle gehört.

(6) In Verwaltungsstrafverfahren (§ 11) ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, das die Strafanzeige (§ 9) erstattet hat. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren ohne Anzeige des Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Findet im Berufungsverfahren eine mündliche Verhandlung außerhalb des Aufsichtsbezirkes des nach dem ersten oder zweiten Satz zu beteiligenden Arbeitsinspektorates statt, kann sich das Arbeitsinspektorat durch ein Organ eines Arbeitsinspektorates, das am Verhandlungsort seinen Sitz hat, vertreten lassen.

(7) In Verwaltungsverfahren gemäß § 12 ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Wird ein Verwaltungsverfahren ohne Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Bezieht sich ein Verwaltungsverfahren auf mehrere Betriebsstätten oder Arbeitsstellen mit gemeinsamer Leitung, so ist am Verfahren jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung befindet.

(8) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsverfahren durch die Arbeitsinspektorate richtet sich nach dem Standort der Betriebsstätte, auf die sich das Verfahren bezieht oder, sofern sich die Betriebsstätte über mehrere Aufsichtsbezirke erstreckt, nach dem Standort der Leitung der Betriebsstätte. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf mehrere, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegene Betriebsstätten mit gemeinsamer Leitung beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung der Betriebsstätten befindet. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf Arbeitsstellen beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte befindet, zu der diese Arbeitsstelle gehört. Besteht keine solche Betriebsstätte, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage der Arbeitsstelle.

(9) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4, mit der besondere Arbeitsinspektorate errichtet oder Aufgaben an allgemeine Arbeitsinspektorate übertragen werden, sind auch die im Hinblick auf den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich notwendigen Abweichungen von Abs. 1 bis 8 zu regeln.

Zentral-Arbeitsinspektorat

§ 16. (1) Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspek-

tion sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate obliegt. Der Leiter/die Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates (der Zentral-Arbeitsinspektor/die Zentral-Arbeitsinspektorin) untersteht direkt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(2) Auf die Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates sind die für Arbeitsinspektionsorgane gemäß §§ 3 Abs. 4 sowie 4 bis 8 geltenden Regelungen anzuwenden, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich ist. §§ 18 und 20 Abs. 4 und 5 gelten auch für Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates.

Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben

§ 17. (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten sind für die Arbeitsinspektorate und das Zentral-Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektionsärzte/Arbeitsinspektionsärztinnen zu bestellen.

(2) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 ist weiters bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Hygienetechniker/eine Hygienetechnikerin zu bestellen.

(3) Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektor/eine Arbeitsinspektorin für Kinderarbeit und Jugendschutz zu bestellen.

(4) Zur besonderen Überwachung der Schutzvorschriften für Frauen ist bei jedem Arbeitsinspektorat, ausgenommen die Arbeitsinspektorate für besondere Aufgaben, mindestens eine Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu bestellen.

Besondere Pflichten der Arbeitsinspektionsorgane

§ 18. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin noch sonstigen Personen gegenüber andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

(2) Amtshandlungen gemäß §§ 4 und 5 müssen unangemeldet erfolgen. Eine Anmeldung oder Terminvereinbarung ist nur zulässig, wenn dies der Zweck der Amtshandlung im Einzelfall unbedingt erfordert.

(3) Arbeitsinspektionsorgane dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen und Betrieben, die gemäß § 1 der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, nicht beteiligt sein.

Arbeitsinspektionsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, das gemäß § 1 in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Interesse der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Abs. 3 bewilligen.

Berichte und Gutachten

§ 19. (1) Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten.

Rechtshilfe

§ 20. (1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Gewerbebehörden haben das zuständige Arbeitsinspektorat von der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie von Änderungen in Betriebsanlagen zu verständigen. Alle Behörden haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat die ihnen zur Kenntnis gelangte Errichtung von sonstigen Betriebsstätten und von Änderungen in solchen Betriebsstätten mitzuteilen.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen, bei dem ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin getötet oder erheblich verletzt worden ist, dem zuständigen Arbeitsinspektorat ohne Verzug zu melden.

(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.

(5) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt ihnen bekanntgewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens

und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und, soweit es sich um sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe handelt, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Arbeitsinspektionsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 10 Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit der Arbeitsinspektion

§ 21. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsinspektion hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei den Arbeitsinspektoren die Vornahme von Besichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlich erscheinen. Solchen Besichtigungen haben die Arbeitsinspektorate fachliche Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Die Arbeitsinspektorate haben innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Besichtigung festzulegen.

Behördenzuständigkeit

§ 22. Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß § 5 Abs. 5 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 23. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

(2) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen,

1. wer als Arbeitgeber/in
 - a) nicht dafür sorgt, daß den Arbeitsinspektionsorganen die in § 4 Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist;
 - b) entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß bei seiner/ihrer Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht, das Arbeitsinspektionsorgan auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 7 letzter Satz nicht dafür sorgt, daß die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragte Person Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt;

- e) entgegen § 23 Abs. 3 den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nicht meldet;
2. wer als Arbeitgeber/in oder als nach § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragte Person
- a) entgegen § 4 Abs. 3 zweiter Satz Betriebs-einrichtungen oder Betriebsmittel nicht in Betrieb setzt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 7 zweiter Satz trotz Verlangen nicht an der Besichtigung teilnimmt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 keine Einsicht in Unterlagen gewährt;
3. als Arbeitgeber/in, als gemäß § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragte Person oder als Arbeitnehmer/in entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. als Erzeuger/in oder Vertreter/in
- a) von Arbeitsstoffen entgegen § 6 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen des Arbeitsinspektorates auf Information der Abnehmer/innen nicht nachkommt;
 - b) von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör entgegen § 6 Abs. 2 Ablichtungen nicht übermittelt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. wer, soweit nicht Z 1 bis 4 zur Anwendung kommen,
- a) Arbeitsinspektionsorgane am Betreten von Betriebsstätten und Arbeitsstellen gemäß § 4 hindert;
 - b) Arbeitsinspektionsorgane bei der Durchführung von Besichtigungen gemäß § 4 behindert;
 - c) die Durchführung von Untersuchungen und Messungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 oder die Entnahme von Proben gemäß § 5 Abs. 3 behindert oder
 - d) auf sonstige Weise die Organe der Arbeitsinspektion oder des Zentral-Arbeitsinspektorates bei der Ausübung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben behindert oder die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben vereitelt.

(2) Das Arbeitsinspektorat hat mit der Anzeige von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Für das Verwaltungsstrafverfahren gelten §§ 11 und 13.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde. In solchen Fällen ist gemäß § 9 Abs. 5 vorzugehen.

Inkrafttreten

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 14 Abs. 4 dürfen bereits vor dem 1. Jänner 1993 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 1992 ereignen, nicht mehr anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Jänner 1993 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Bei Berufungen gegen Bescheide, die nach dem 31. Dezember 1992 erlassen werden, gelten im Berufungsverfahren die §§ 11 und 12 dieses Bundesgesetzes anstelle der §§ 8 und 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, (ArbIG 1974).

(3) Eine vor dem 1. Jänner 1993 erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 23 Abs. 1 erfolgt.

(4) Eine vor dem 1. Jänner 1993 erfolgte Bestellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG gilt unbeschadet der Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nicht um leitende Angestellte gemäß § 23 Abs. 2 handelt.

(5) Bestellungen von Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben gemäß § 13 ArbIG 1974 gelten als Bestellung gemäß § 17 dieses Bundesgesetzes.

(6) Gemäß § 3 ArbIG 1974 ausgestellte Dienstaussweise gelten als Dienstaussweis gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 20 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
3. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) muß Österreich die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 89/391 und der dazu ergangenen Einzelrichtlinien auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen bei der Arbeit erfüllen. Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 89/391 verpflichtet die Mitgliedsstaaten ua., für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. Bereiche, für die derzeit keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, sind daher auf Grund der erforderlichen innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie — aber auch im Sinne der Gleichbehandlung und einer Anpassung an die geltende Kompetenzlage — einzubeziehen.

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 bedarf außerdem in mehreren Punkten einer Anpassung an geänderte Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus sollen Unklarheiten zB betreffend die Zuständigkeit und die Vorgangsweise bei Übertretungen beseitigt werden. Die Befugnisse der Arbeitsinspektion haben sich in mehrfacher Hinsicht als nicht ausreichend bzw. nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechend erwiesen, zB das Recht auf Erlassung von Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr. Es sind daher im Interesse einer wirksamen Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes Änderungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 erforderlich.

Lösung:

Soweit eine Kompetenz des Bundes besteht, werden im vorliegenden Entwurf im Sinne der EG-Richtlinie die bisher weder durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 noch durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz erfaßten Bereiche in den Geltungsbereich einbezogen. Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion werden unter weitgehender Anlehnung an das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und unter Bedachtnahme auf die seit 1974 erfolgten Änderungen sonstiger Rechtsvorschriften, die Judikatur und die Erfahrungen der Arbeitsinspektion neu geregelt.

Alternative:

Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974.

Konformität mit EG-Recht:

Der Entwurf entspricht hinsichtlich des Geltungsbereiches der EG-Richtlinie 89/391, soweit eine Bundeskompetenz besteht.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf kann für den Bund einen geringfügigen Mehraufwand durch Ausweitung des Wirkungsbereiches verursachen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143 (ArbIG 1974), regelt die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion. Auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ergibt sich die Notwendigkeit, diese Vorschriften zu ändern.

Die EG-Richtlinien enthalten Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen bei der Arbeit. Diese Richtlinien gelten für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche, Ausnahmen sind nur vorgesehen für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, zB bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmte spezifische Tätigkeiten bei den Katastrophendiensten. Auch für diese Bereiche muß aber eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen gewährleistet sein.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der im Anhang XVIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie

389 L 0391: Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ua., für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. In manchen vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem ArbIG 1974 ausgenommenen Bereichen besteht keine Arbeitsaufsicht. Mit der Richtlinie 89/391 ist nicht vereinbar, daß es für bestimmte private oder öffentliche Tätigkeitsbereiche keine zur Überwachung des Arbeitnehmerschutzes zuständige Behörde gibt. Soweit eine Kompetenz des Bundes besteht, sind daher die bisher weder durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz noch durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 erfaßten Bereiche einzubeziehen.

Für die neu einzubeziehenden Bereiche finden manche Arbeitnehmerschutzvorschriften keine Anwendung, weil diese Rechtsvorschriften Ausnahmen vorsehen (zB das Arbeitnehmerschutzgesetz für Unterrichts- und Erziehungsanstalten). Daran ändert sich auch durch den vorliegenden Entwurf

nichts. Eine allfällige künftige Geltung aller einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften im Sinne der EG-Anpassung muß einer Änderung dieser Rechtsvorschriften vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus hat die Praxis der Arbeitsinspektion gezeigt, daß manche Regelungen des ArbIG 1974 eine wirksame Durchführung des Arbeitnehmerschutzes nicht ausreichend gewährleisten. Außerdem sind Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten, die eine gesetzliche Klarstellung erforderlich machen. Weiters ist eine Anpassung organisatorischer und verfahrensrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit der AVG- und VStG-Novelle 1990 notwendig.

Die dadurch bedingten Änderungen betreffen einen Großteil der Bestimmungen des ArbIG 1974. Im Interesse der Normadressaten und im Sinne einer Rechtsbereinigung ist daher eine Neuerlassung einer Novellierung vorzuziehen.

Der vorliegende Entwurf enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974:

In den **Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektion werden jene Bereiche einbezogen, für die derzeit keine zuständige Behörde für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes besteht, ohne daß dafür sachliche Gründe vorliegen. Dies betrifft die privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowie die Verwaltungsstellen der Kirchen und Religionsgesellschaften. Klargestellt wird, daß für die Haushalte juristischer Personen die Arbeitsinspektion zuständig ist. Gegenüber dem öffentlichen Dienst erfolgt eine verfassungskonforme Abgrenzung, die entsprechend Artikel 21 Abs. 2 B-VG darauf abstellt, ob es sich um einen Betrieb handelt.

Das ArbIG 1974 knüpft an den **Betriebsbegriff** an, wobei dieser im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgelegt wird. Diese Konstruktion hat zu Auslegungsschwierigkeiten und zu Unklarheiten über die Zuständigkeit geführt. Es wird daher — ausgenommen bei der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Dienst — davon ausgegangen, daß das Arbeitsinspektionsgesetz in gleicher Weise unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handelt oder um eine sonstige Arbeitsstätte oder um einen

unselbständigen Betriebsteil usw. Es wird nunmehr zwischen Betriebsstätten und Arbeitsstellen unterschieden, wobei diese Unterscheidung für Zuständigkeitsfragen relevant ist.

Das Arbeitsinspektionsgesetz hat neben dem Arbeitgeber auch den **Bevollmächtigten** berechtigt und verpflichtet, ohne jedoch eine Aussage über die Voraussetzungen für eine Bestellung von Bevollmächtigten zu treffen. Die gesonderte Verpflichtung von Bevollmächtigten erscheint im Hinblick auf die Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten entbehrlich. Es wird aber vorgesehen, daß der Arbeitgeber eine Person zu bestellen hat, die bei seiner Abwesenheit den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, die erforderlichen Auskünfte erteilt usw. Bei dieser Person kann es sich um Arbeitnehmer handeln, es können aber auch andere Personen bestellt werden (zB: Familienangehörige des Arbeitgebers).

Für die Feststellung von **Übertretungen** wurde beibehalten, daß das Arbeitsinspektorat nicht in jedem Fall eine Strafanzeige zu erstatten hat, sondern auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber vorgehen kann. Diese Aufforderungen sind aber künftig schriftlich zu erstatten. Außerdem werden nähere Kriterien dafür festgelegt, ob mit Strafanzeige oder mit Aufforderung vorzugehen ist.

Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen kann das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 anstelle der zuständigen Behörde die erforderlichen **Verfügungen** treffen. Grundlage für solche Verfügungen ist § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 und § 28 des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Diese Konstruktion hat zu Auslegungsschwierigkeiten und zu praktischen Problemen geführt. So kann derzeit das Arbeitsinspektorat nur Bescheide erlassen, für die Vollstreckung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, was aber gerade bei einer akuten Gefahrensituation nicht gewährleistet, daß die erforderlichen Maßnahmen tatsächlich umgehend durchgeführt werden. Es wird daher nunmehr im Arbeitsinspektionsgesetz eine Neuregelung getroffen, die sich weitgehend an § 360 der Gewerbeordnung 1973 anlehnt und das Arbeitsinspektorat auch zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Bescheiderlassung ermächtigt.

Bei den **Verfahrensbestimmungen** erfolgt aus systematischen Gründen eine klare Trennung zwischen dem Verwaltungsstrafverfahren und sonstigen Verwaltungsverfahren.

In **organisatorischer** Hinsicht wird die Grundlage für eine aufsichtsbezirkübergreifende Übertragung von Aufgaben geschaffen und erfolgt eine gesetzliche Verankerung der Hygienetechniker als Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben.

Die örtliche **Zuständigkeit** wird umfassend geregelt.

Anstelle der allgemeinen **Strafbestimmungen** des ArbIG 1974 erfolgt ein detaillierter Strafkatalog, die Strafgrenze wird angehoben.

Häufig werden **verantwortliche Beauftragte** für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt. Die Bestellung solcher verantwortlicher Beauftragter ist in der Regel weder dem Arbeitsinspektorat noch der zuständigen Behörde bekannt, sondern wird erst im Verlauf von Strafverfahren nachgewiesen.

Zunehmend werden Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften sind und häufig weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, für eine Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Eine solche Delegation der Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes hat die Durchsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wesentlich erschwert. Es werden daher Sonderregelungen vorgesehen, die auf die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die Abhängigkeit der Arbeitnehmer Bedacht nehmen und eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes gewährleisten sollen.

Zu den **finanziellen Auswirkungen** ist anzumerken: Die Arbeitsinspektion ist derzeit für zirka 180 000 Betriebsstätten mit zirka 2 700 000 Beschäftigten zuständig. Bei den Arbeitsinspektoraten sind zirka 300 Arbeitsinspektionsorgane beschäftigt. Somit entfallen auf ein Arbeitsinspektionsorgan zirka 600 Betriebsstätten mit zirka 9 000 Beschäftigten. Auf Grund der beschränkten personellen Kapazitäten können jährlich nur weniger als die Hälfte der vorgemerkten Betriebsstätten kontrolliert werden. Für eine flächendeckende Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften im wünschenswerten Ausmaß wäre daher eine wesentliche Personalaufstockung erforderlich. Durch die im Entwurf vorgesehene Einbeziehung weiterer Betriebsstätten und Arbeitsstellen ergibt sich zwar ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Arbeitsinspektion, die vorgesehene Ausweitung des Wirkungsbereiches bedeutet aber — in Relation zur Zahl der derzeit in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallenden Betriebsstätten bzw. in Relation zur Zahl jener Betriebsstätten, die derzeit nur alle paar Jahre überprüft werden können — nur eine eher geringfügige Verschärfung der bestehenden Personalprobleme. Die vorgesehene Einbeziehung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten betrifft zirka 435 Betriebsstätten, wobei aber die betriebsähnlichen Einrichtungen dieser Anstalten bereits derzeit in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen (§ 1 Abs. 3 ArbIG 1974). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß derzeit für diese Anstalten die meisten Arbeitnehmerschutzvorschrif-

ten nicht gelten, sodaß die Kontrollen nicht so aufwendig sein werden, wie zB bei Industriebetrieben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß der vorliegende Entwurf durch Einbeziehung weiterer Betriebsstätten einen geringfügigen zusätzlichen Personalaufwand für die Arbeitsinspektion bewirkt, der sich aber ziffernmäßig nicht festlegen läßt, da er von der generellen Personalentwicklung in diesem Bereich abhängt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In Abs. 1 wird klargestellt, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art grundsätzlich in gleicher Weise gelten. Eine Differenzierung zwischen Betriebsstätten und Arbeitsstellen erfolgt nur hinsichtlich der Zuständigkeit.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion.

Z 1 entspricht § 1 Abs. 2 Z 1 ArbIG 1974. Welche Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen, ergibt sich aus dem Landarbeitsgesetz 1984 und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder. Besonders zu verweisen ist auf die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht unter den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes 1984 fallen.

Z 2 regelt die Ausnahme für den Bergbau. Die Formulierung nimmt darauf Bedacht, daß auf Grund der Berggesetznovelle 1990 nunmehr bestimmte Tätigkeiten zwar dem Bergbau zuzurechnen sind und der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes aber gemäß § 200 a des Berggesetzes 1975 in der geltenden Fassung nach wie vor die Arbeitsinspektorate zuständig sind.

Z 3 entspricht § 1 Abs. 2 Z 3 ArbIG 1974. Welche Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988 (VAIG 1987).

Z 4 nimmt die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion aus. Öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Bundes sind vom Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BSG) erfaßt und unterliegen auf Grund § 5 BSG der Kontrolle der Arbeitsinspektion. Künftig sollen im Sinne einer Gleichbehandlung auch private

Unterrichts- und Erziehungsanstalten in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen. Nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektorate bestehen in diesem Bereich Probleme bei der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, zB hinsichtlich der Einhaltung von Mutterschutzbestimmungen in Erziehungsheimen und Kindergärten. So haben sich wiederholt vor allem schwangere Arbeitnehmerinnen aus diesem Bereich mit der Bitte um Unterstützung an die Arbeitsinspektion gewandt. Die derzeitige Situation, wonach für diesen Bereich keine Arbeitnehmerschutzbehörde zuständig ist, erweist sich für die betroffenen Arbeitnehmer/innen häufig als nachteilig und ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Eine Einbeziehung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten in den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes ist auch hinsichtlich der EG-Konformität des Arbeitsinspektionsgesetzes unerlässlich. Dazu wurde bereits in den Allgemeinen Erläuterungen eingegangen. Besonders ist zu betonen, daß diese Einbeziehung in den Geltungsbereich der Arbeitsinspektion nicht bewirkt, daß Arbeitnehmerschutzvorschriften anzuwenden sind, von deren Geltungsbereich die Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausgenommen sind.

Aus kompetenzrechtlichen Überlegungen bleiben öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Übereinstimmung mit § 33 Abs. 2 Z 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgenommen. Unter öffentlichen Unterrichtsanstalten sind jene zu verstehen, die von gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (§ 8 des Schulorganisationsgesetzes, Art. 14 Abs. 6 B-VG). Als gesetzlicher Schulerhalter kommen Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht. Unter öffentlichen Erziehungsanstalten sind die von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Erziehungsanstalten zu verstehen. Diese Ausnahme gilt insbesondere für öffentliche Schülerheime: Darunter sind jene Schülerheime zu verstehen, die vom gesetzlichen Heimerhalter errichtet und erhalten werden und ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Ausgenommen sind zB auch öffentliche Kindergärten und Kinderhorte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und erhalten werden.

In den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes. Dies gilt sowohl für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht als auch für Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht. Erfasst werden alle in diesen Privatschulen beschäftigten Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 2 Abs. 1, unabhängig von ihrer Tätigkeit.

Eine Überschneidung der Kontrolle durch die Arbeitsinspektion mit der öffentlichen Schulaufsicht ist schon deswegen ausgeschlossen, da die Arbeitsinspektion nach § 3 ausschließlich zur Überwachung

der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften befugt ist.

Z 5 nimmt die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion aus. Diese Ausnahme erfolgt im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich garantierte Autonomie der Kirchen und Religionsgesellschaften. Verwaltungsstellen der Kirchen und Religionsgesellschaften sollen hingegen künftig in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen, zumal für die in diesen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer/innen die Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten (zB das Arbeitnehmerschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen).

Eine Einbeziehung der Verwaltungsstellen der Kirchen in den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes erfolgt — wie in den Allgemeinen Erläuterungen bereits ausgeführt wurde — auch auf Grund des Erfordernisses der EG-Konformität.

Z 6 stellt nunmehr klar, daß lediglich die privaten Haushalte vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind, nicht hingegen Haushalte von juristischen Personen. Eine Ausnahme der Haushalte von juristischen Personen erscheint weder sachlich noch sozialpolitisch gerechtfertigt, da hier alle für die Ausnahme der privaten Haushalte anzuführenden Argumente (zB Privatsphäre des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin) nicht zum Tragen kommen. Es ist nicht einzusehen, daß zB eine in einem Studentenheim tätige Reinigungskraft vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sein soll, während für eine vergleichbare Reinigungskraft zB in einem gewerblichen Betrieb oder in einer Rechtsanwaltskanzlei die Arbeitsinspektion zuständig ist.

Abs. 3 regelt die Ausnahmen für Bedienstete des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 B-VG wird darauf abgestellt, ob diese Bediensteten in Betrieben beschäftigt sind. Dies entspricht ua. der im Arbeitsruhegesetz und im Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen getroffenen Regelung.

Zur Abgrenzung zwischen Betrieben einerseits und Behörden, Ämtern und Verwaltungsstellen andererseits ist auf die Literatur und Judikatur zum Betriebsrätegesetz bzw. zu § 33 des Arbeitsverfassungsgesetzes zu verweisen. Demnach sind als Betriebe zB anzusehen: E-Werke, Gaswerke, Krankenanstalten, Theaterbetriebe.

Gegenüber dem ArbIG 1974 tritt eine Änderung nur insoweit ein, als Anstalten nicht mehr generell ausgenommen sind, sondern — in Übereinstimmung mit Art. 21 B-VG — darauf abzustellen ist, ob es sich um einen Betrieb handelt. Eine generelle Ausnahme für Anstalten erscheint sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal dem Land keine Kompetenz

zur Regelung und Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes zukommt, wenn es sich um Betriebe handelt.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die Ausnahme nur Bedienstete erfaßt, die in einem Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden stehen. Alle sonstigen in einer Verwaltungsstelle tätigen Arbeitnehmer/innen, zB die in einem Dienstverhältnis zu einem Reinigungsunternehmen stehenden Reinigungskräfte, unterliegen dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion.

Hinsichtlich der gemäß Abs. 3 ausgenommenen Bundesbediensteten kommen der Arbeitsinspektion Befugnisse nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz zu. Hinsichtlich der nach Abs. 3 ausgenommenen Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände liegt die Kompetenz zur Regelung und Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes beim Land.

Zu § 2:

In **Abs. 1** wird nunmehr beim Arbeitnehmerbegriff nicht mehr darauf abgestellt, ob es sich um ein auf dem Privatrecht beruhendes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis handelt. Die Neuregelung entspricht § 1 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß es für die Kompetenzabgrenzung nach Artikel 21 Abs. 2 B-VG nicht darauf ankommt, ob es sich um Vertragsbedienstete oder öffentlich-rechtliche Bedienstete handelt, sondern lediglich darauf, ob die Bediensteten in einem Betrieb beschäftigt sind. Eine Unterscheidung zwischen Vertragsbediensteten einerseits und öffentlich-rechtlichen Bediensteten andererseits entbehrt im Arbeitsinspektionsgesetz daher jeder sachlichen Grundlage. Weiters wird nunmehr klargestellt, daß geistliche Amtsträger/innen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes sind.

Zu Abs. 2:

Die Regelung über Heimarbeiter/innen entspricht § 1 Abs. 4 letzter Satz ArbIG 1974. Weiters wird nunmehr klargestellt, daß Auftraggeber nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 als Arbeitgeber/innen im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes gelten, sodaß sie insbesondere die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Arbeitgeberpflichten treffen, zB betreffend Auskunft und Einsicht in Unterlagen gemäß § 8. Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen sind nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 unter bestimmten Voraussetzungen den Heimarbeitern/Heimarbeiterinnen gleichgestellt (§§ 3 und 4), sodaß die Arbeitsinspektion ua. für die Überwachung der Entgeltzahlung zuständig ist. Anderer-

seits können Zwischenmeister/innen auch Arbeitnehmer/innen oder Heimarbeiter/innen beschäftigen; Mittelspersonen üben Auftraggeberfunktion aus. Diese Personengruppen müssen daher in dieser Hinsicht ebenso wie Auftraggeber/innen die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz vorgesehenen Arbeitgeberpflichten treffen.

Zu Abs. 3:

Der vorliegende Entwurf knüpft (ausgenommen bei der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Dienst) nicht mehr an den Betriebsbegriff an. Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art.

Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist ausschlaggebend, daß es sich um eine örtlich gebundene Einrichtung handelt. „Örtlich gebunden“ ist im Sinne der Literatur und Judikatur zum gewerblichen Betriebsanlagenbegriff zu verstehen. Nicht erforderlich ist, daß ein Gebäude usw. vorhanden ist, es ist daher zB auch ein Lagerplatz als örtlich gebundene Einrichtung anzusehen. Keine Betriebsstätte liegt hingegen vor bei mobilen Einrichtungen, bei Fahrzeugen oder bei Baustellen. Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist unerheblich, ob darin eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird, es kommt darauf an, daß regelmäßig Arbeiten verrichtet werden.

Bei einer Betriebsstätte kann es sich um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handeln, aber auch um eine sonstige Arbeitsstätte. In einer Betriebsstätte können auch mehrere Betriebe untergebracht sein, es können aber auch mehrere Betriebsstätten zusammen einen Betrieb bilden. Das Vorliegen einer organisatorischen Einheit ist für die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion (zB das Betreten und Besichtigen) ohne Bedeutung. Ohne Bedeutung sind weiters die Eigentumsverhältnisse an dieser Betriebsstätte. In einer Betriebsstätte können Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sein.

Alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden, sind als Arbeitsstellen anzusehen. Dies gilt zB für Baustellen, aber auch zB für die Arbeitsplätze von Lenkern. Diese Arbeitsstellen werden in der Regel zu einer Betriebsstätte gehören, zB beim Güterbeförderungsgewerbe wird ein Fuhrhof usw. existieren, von dem aus die Lenker ihre Fahrten unternehmen. Es kommt für das Vorliegen einer Arbeitsstelle nicht darauf an, ob an dieser Stelle regelmäßig Arbeiten verrichtet werden.

Zu § 3:

Abs. 1 erster und zweiter Satz enthalten eine allgemeine Umschreibung der Aufgaben der Ar-

beitsinspektion. Abs. 1 dritter Satz regelt die Überwachungsaufgaben der Arbeitsinspektion. Klargestellt wird, daß die Arbeitsinspektion nur für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig ist, nicht hingegen für die Einhaltung des Arbeitsvertragsrechtes und des kollektiven Arbeitsrechtes. § 2 Abs. 1 Z 6 ArbIG 1974 wird nicht mehr übernommen, da gesetzliche Vorschriften betreffend Lohnzahlung, Mindestlohnstarife, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen (also insbesondere das Arbeitsverfassungsgesetz) nicht dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzurechnen sind. Soweit Kollektivverträge im Bereich des Arbeitnehmerschutzes von einer gesetzlichen Kollektivvertragsermächtigung zB nach dem Arbeitszeitgesetz Gebrauch machen, wird die kollektivvertragliche Regelung Tatbestandselement des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, sodaß ihre Einhaltung ohnehin der Kontrolle der Arbeitsinspektion unterliegt. Für die Entgeltzahlung ist die Arbeitsinspektion zuständig, soweit die Entgeltregelungen dem öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzrecht zuzurechnen sind, zB im Bereich der Heimarbeit.

Z 1 bis 6 enthalten eine demonstrative Aufzählung von Arbeitnehmerschutzregelungen:

Z 1 erfaßt insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Z 2 erfaßt die für Kinder und Jugendliche bestehenden besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften, also insbesondere das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 samt Durchführungsverordnungen. Eine besondere Anführung der Lehrlinge erübrigt sich, da Lehrlinge unbestrittenermaßen Arbeitnehmer sind. Soweit es sich bei den Lehrlingen um Jugendliche handelt, sind sie durch Z 2 erfaßt. Für Lehrlinge, die keine Jugendlichen sind, bestehen keine besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Z 3 erfaßt insbesondere das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen und die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Z 4 erwähnt die Behinderten besonders im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer/innen (§ 10 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes).

Z 5 erfaßt insbesondere das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz. Die Arbeitsinspektion ist auf dem Gebiet des Urlaubsrechtes zur Überwachung nur insoweit zuständig, als öffentlich-rechtliche Pflichten bestehen, also für die Einhaltung der unter Strafsanktion stehenden Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen.

Z 6 erfaßt das Heimarbeitsgesetz 1960 und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. In diesem Bereich ist die Arbeitsinspektion auch für die Überwachung der Entgeltzahlung zuständig.

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 3 ArbIG 1974. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß durch Abs. 2 weder die Verpflichtung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften noch die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Erstattung von Aufforderungen und Anzeigen gemäß § 9 berührt werden. Die unterstützende und beratende Funktion der Arbeitsinspektion hat besondere Bedeutung im Stadium der Planung einer Betriebserrichtung oder einer Betriebsänderung oder bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren. Außerdem kann eine Beratung durch die Arbeitsinspektion von besonderem Interesse sein, wenn zur Erfüllung einer die Arbeitgeber/innen treffenden Verpflichtung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mehrere Möglichkeiten bestehen.

Zu Abs. 3:

Im Rahmen von Betriebsversammlungen werden häufig auch Fragen des Arbeitnehmerschutzes behandelt. Künftig sollen Organe der Arbeitsinspektion — sofern dies vom Betriebsrat gewünscht wird — das Recht haben, an solchen Betriebsversammlungen teilzunehmen. Eine solche Teilnahme von Arbeitsinspektionsorganen an Betriebsversammlungen soll vor allem der Information und Beratung der Belegschaft in Fragen des Arbeitnehmerschutzes dienen.

Der Arbeitsinspektion kommt auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes eine wichtige Beratungs- und Informationsfunktion zu. Nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektion wäre es zur Durchführung dieser Aufgabe häufig zweckmäßig, die Arbeitnehmer/innen des Betriebes oder einer Betriebsabteilung gemeinsam in Arbeitnehmerschutzbelangen zu informieren und zu beraten und sie zB insbesondere über den Sinn und die Anwendung von Schutzmaßnahmen und Schutzausrüstungen aufzuklären. Ein Bedürfnis nach solchen Aussprachen besteht vor allem in Betrieben, in denen weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch ein sicherheitstechnischer Dienst besteht. Abs. 3 sieht deshalb vor, daß der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet ist, über Verlangen dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zu einer solchen Aussprache zu bieten. Bei der Durchführung solcher Aussprachen wird besonders darauf zu achten sein, daß sie tunlichst ohne Störung des Betriebes erfolgen.

Die Teilnahme von Arbeitsinspektionsorganen an Sitzungen des Sicherheitsausschusses ist aus systematischen Gründen nicht im Arbeitsinspektionsgesetz, sondern im Arbeitnehmerschutzgesetz zu regeln. Eine dem § 2 Abs. 2 letzter Satz ArbIG 1974 entsprechende Bestimmung wurde daher im vorlie-

genden Entwurf nicht aufgenommen. Das Arbeitnehmerschutzgesetz wird demnächst umfassend geändert werden.

Abs. 4 entspricht dem § 2 Abs. 4 ArbIG 1974.

Zu **Abs. 5** erster und zweiter Satz entsprechen § 2 Abs. 5 ArbIG 1974. Sofern besonderes Interesse an Aussprachen mit den Interessenvertretungen besteht oder sich in einem Bundesland auf Grund der jeweiligen aktuellen Situation ein Bedürfnis nach häufigeren Aussprachen ergibt, hat das Arbeitsinspektorat mehrmals jährlich solche Aussprachen durchzuführen. Entsprechend der bereits derzeit gehandhabten Praxis wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß auch Vertreter/innen der Unfallversicherungsträger zu diesen Aussprachen beigezogen werden können. Eine Beteiligung von Vertretern/innen sonstiger mit dem Arbeitnehmerschutz befaßter Behörden kann sich als zweckmäßig erweisen, wenn zB in einem Bundesland Probleme bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten bestehen.

Abs. 6: Für eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ist es unerlässlich, daß die Arbeitsinspektionsorgane von allen Aufgaben entlastet werden, die nicht zum Arbeitnehmerschutz gehören. Die Arbeitsinspektion ist auf Grund ihres geringen Personalstandes bereits derzeit nicht in der Lage, den Arbeitnehmerschutz flächendeckend im wünschenswerten Ausmaß wahrzunehmen. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eindeutig klargestellt werden, daß die Arbeitsinspektion für sonstige Aufgaben nicht herangezogen werden darf, soweit nicht in einzelnen Rechtsvorschriften ausdrücklich eine Mitwirkung des Arbeitsinspektorates vorgesehen ist. Damit soll allfälligen Tendenzen vorgebeugt werden, bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften sowie Vorschreibung von Maßnahmen zB auf dem Gebiet des Umweltschutzes oder des Gewerberechtes die Arbeitsinspektion mit der Überwachung der Einhaltung zu betrauen, obwohl diese Angelegenheiten nicht dem Arbeitnehmerschutz zuzurechnen sind. Es besteht auch eine Beschränkung der Verpflichtung zur Amtshilfe auf Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Arbeitsinspektion gemäß § 3 Abs. 1 gehören.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß den Arbeitsinspektionsorganen eine besondere, gesetzlich geregelte Vertrauensstellung zukommt und eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes gefährdet wäre, wenn Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen damit rechnen müßten, daß die Arbeitsinspektionsorgane auch andere Belange, zB aus dem Bereich der Finanzverwaltung, wahrnehmen und Informationen weitergeben.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Das Zutritts- und Besichtigungsrecht erstreckt sich auf die gesamte Betriebsstätte und die gesamte

Arbeitsstelle. Dazu gehören insbesondere Arbeitsräume im Sinne des § 1 Z 1 AAV, sonstige Betriebsräume im Sinne des § 1 Z 3 AAV, Sanitätsräume, Aborte, Waschräume, Umkleieräume und Aufenthaltsräume für die Arbeitnehmer sowie Verkehrswege. Das Zutritts- und Besichtigungsrecht betreffend Wohnräume, Unterkünfte und Wohlfahrtseinrichtungen entspricht dem geltenden Recht, eine gesonderte Anführung ist erforderlich, da sich diese Räumlichkeiten in der Regel außerhalb der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle befinden.

Das Zutritts- und Besichtigungsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion erforderlich ist. Neben routinemäßigen Kontrollen und Erhebungen aus besonderem Anlaß, zB auf Grund einer Anzeige, kommen zB Unfallerbhungen, die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie Erhebungen oder ein Lokalausgutschein im Rahmen eines vom Arbeitsinspektorat durchzuführenden Verwaltungsverfahren in Betracht. Soweit es zur Durchführung dieser Amtshandlungen erforderlich ist, besteht ein Zutritts- und Besichtigungsrecht.

Zu Abs. 2:

Nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektorate ist es des öfteren zum Erreichen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen erforderlich, private Zufahrtsstraßen zu befahren. Eine vergleichbare Regelung enthält zB das Forstgesetz für die Forstaufsichtsorgane. Bei größeren Betriebsgeländen ist es zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich, daß Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen befugt sind, diese Betriebsgelände zu befahren. Die im ersten und zweiten Satz geregelte Berechtigung umfaßt das Befahren mit Privat- und Dienstfahrzeugen sowie das Befahren mit Meßbussen zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen gemäß § 5.

Der letzte Satz des Abs. 2 dient der Klarstellung und entspricht der Rechtsprechung.

Zu Abs. 3:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 3 zweiter Satz ArbIG 1974. Für die Zugänglichkeit der Betriebsstätte können unter Umständen besondere Vorkehrungen erforderlich sein, zB die Installierung einer Klingel. Zur Verpflichtung der Arbeitgeber/innen gehört zB auch, bei Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsstellen, die sich in den Privatwohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten von Kunden befinden, durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarung mit den Kunden dafür zu sorgen, daß diese Arbeitsstellen für die Arbeitsinspektion zugänglich sind (VwGH vom 30. Mai 1989, Zl. 88/08/0184).

Eine wirksame Überwachung des Arbeitnehmerschutzes ist häufig nur möglich, wenn bestimmte Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel in Betrieb gesetzt werden. Die im zweiten Satz getroffene Klarstellung erscheint erforderlich, da nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektorate manchmal versucht wird, eine wirksame Kontrolle dadurch zu verhindern, daß nach Eintreffen des Arbeitsinspektionsorgans zB bestimmte Maschinen ausgeschaltet werden.

Der letzte Satz regelt, daß eine Inbetriebnahme nicht erfolgen muß, wenn eine dafür erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist bzw. eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies wird nur in Ausnahmefällen zutreffen. Wird eine Inbetriebnahme verweigert, obwohl diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dies nach § 24 Abs. 1 Z 2 lit. a strafbar.

Keinesfalls genügt es, wenn sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin lediglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen beruft, ohne dies stichhaltig zu begründen bzw. wenn die vorgebrachten betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründe den Erfahrungen der Arbeitsinspektionsorgane widersprechen.

Zu Abs. 4:

Gelegentlich werden Arbeitsinspektionsorgane am Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten gehindert. Dies erfolgt naturgemäß vor allem, wenn in der Betriebsstätte Mißstände auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes bestehen, deren Aufdeckung befürchtet wird. In solchen Fällen kann den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes nicht durch eine Bestrafung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin wegen Behinderung entsprochen werden, sondern muß (auch) gewährleistet sein, daß eine Besichtigung der Betriebsstätte auch gegen den Willen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin erzwungen werden kann. Die Arbeitsinspektion kann nämlich die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen in der Regel nur dann treffen oder veranlassen, wenn sie sich vorher Kenntnis über die im Betrieb bestehenden Verhältnisse verschafft hat. Für solche Fälle ist daher zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich, daß durch Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Durchführung der Besichtigung erzwungen werden kann. Vergleichbare bzw. zum Teil strengere Regelungen enthalten zB die einzelnen Landestierschutzgesetze.

Zu Abs. 5:

Gemäß § 3 Abs. 3 ArbIG 1974 hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß bei seiner Abwesenheit vom Betrieb oder von der auswärtigen Arbeitsstelle

ein dort anwesender Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektor die Besichtigung ermöglicht und ihn auf dessen Verlangen begleitet. Nunmehr wird es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin freigestellt, mit dieser Aufgabe auch Personen zu betrauen, die nicht Arbeitnehmer/innen sind. In Betracht kommen zB auch Familienangehörige des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Auf Baustellen kann es zB zweckmäßig sein, daß mehrere Arbeitgeber/innen gemeinsam eine Person beauftragen. Es kann sowohl eine generelle Beauftragung einer bestimmten Person erfolgen (insbesondere wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin nur selten in der Betriebsstätte anwesend ist) als auch jeweils im Einzelfall eine Person beauftragt werden. Nicht erforderlich ist, daß diese Person für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Für eine wirksame Kontrolle ist nicht nur erforderlich, daß diese in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht, sondern auch, daß sie die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in Unterlagen gewährt. Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung soll künftig vermieden werden, daß die in der Betriebsstätte anwesenden Personen zwar dem Arbeitsinspektionsorgan Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten ermöglichen, ihm aber — über Weisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin — die Einsichtnahme in die in der Betriebsstätte vorhandenen Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen, verweigern.

Zu Abs. 6:

Entsprechend dem ArbIG 1974 ist vorgesehen, daß grundsätzlich zu Beginn einer Besichtigung durch Arbeitsinspektionsorgane eine Verständigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu erfolgen hat. Klargestellt wird, daß diese Verständigung nicht durch das Arbeitsinspektionsorgan selbst erfolgen muß. Eine Benachrichtigung durch das Arbeitsinspektionsorgan selbst wird häufig auch gar nicht möglich sein, weil diesem der Aufenthaltsort des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nicht bekannt ist. Für den Fall der Abwesenheit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ist die Verständigung der nach Abs. 5 beauftragten Person zu veranlassen. Es wird Sache der Arbeitgeber/innen sein, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nach Eintreffen des Arbeitsinspektionsorganes die richtige Person verständigt wird (zB durch das Sekretariat oder durch den Portier usw.).

Die Verständigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder der nach Abs. 5 beauftragten Person ist unmittelbar nach Eintreffen des Arbeitsinspektionsorganes in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle zu veranlassen. Eine vorherige Anmeldung ist grundsätzlich unzulässig (§ 18 Abs. 2).

Eine Verständigung hat ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn dies die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigen könnte. Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 2 zweiter Satz ArbIG 1974.

Das Arbeitsinspektionsorgan hat sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

Zu Abs. 7:

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat das Recht, das Arbeitsinspektionsorgan bei der Besichtigung zu begleiten. Dieses Recht steht auch der nach Abs. 5 beauftragten Person zu. Ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Betrieb zwar anwesend aber aus wichtigen Gründen (zB wegen einer wichtigen Besprechung) verhindert, trotz Verlangens des Arbeitsinspektionsorganes an der Besichtigung teilzunehmen, kann er/sie eine ausreichend informierte Person mit seiner/ihrer Vertretung bei der Besichtigung beauftragen. In Betracht kommen Arbeitnehmer/innen und zB auch Familienangehörige des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, sofern diese mit den betrieblichen Verhältnissen ausreichend vertraut und in der Lage sind, dem Arbeitsinspektionsorgan die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesem Zusammenhang wird es auch darauf ankommen, ob das Arbeitsinspektionsorgan bereits mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut ist, ob zu bestimmten Arbeitsvorgängen oder Betriebseinrichtungen besondere Informationen und Erklärungen erforderlich sind usw.

Ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Betrieb zwar anwesend aber aus wichtigen Gründen (zB wegen einer wichtigen Besprechung) verhindert, trotz Verlangens des Arbeitsinspektionsorganes an der Besichtigung teilzunehmen, kann er/sie eine ausreichend informierte Person mit seiner/ihrer Vertretung bei der Besichtigung beauftragen. In Betracht kommen Arbeitnehmer/innen und zB auch Familienangehörige des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, sofern diese mit den betrieblichen Verhältnissen ausreichend vertraut und in der Lage sind, dem Arbeitsinspektionsorgan die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Abwesenheit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin hindert den Beginn und die Durchführung der Besichtigung ebensowenig wie der Umstand, daß entgegen Abs. 5 keine Person mit der Vertretung beauftragt wurde oder diese Person nicht anwesend ist (siehe Abs. 9).

Zu Abs. 8:

Die Organe der Betriebsvertretungen sind allen Besichtigungen beizuziehen. Neben dem Betriebsrat ist der Jugendvertrauensrat beizuziehen, wenn die Amtshandlung den Schutz der Jugendlichen betrifft. Ein Recht des Betriebsrates auf Beteiligung an

Betriebsbesichtigungen, sowie eine Verpflichtung des Betriebsinhabers, den Betriebsrat zu verständigen, ergibt sich auch aus § 89 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Für die Beiziehung der Sicherheitsvertrauenspersonen, des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung ist auf den Zweck der Amtshandlung, die gesetzlichen Aufgaben dieser Einrichtungen und auf die allenfalls im Betrieb bestehende räumliche und sachliche Aufgabenteilung für diese Einrichtungen abzustellen. Ob und in welchem Umfang Vertreter/innen dieser Einrichtungen beizuziehen sind, hat das Arbeitsinspektionsorgan zu entscheiden. Auf deren Verlangen sind Vertreter/innen dieser Einrichtungen aber jedenfalls den Besichtigungen beizuziehen.

Die Verständigung dieser Personen hat durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die nach Abs. 5 beauftragte Person zu erfolgen, das Arbeitsinspektionsorgan wird aber darauf zu achten haben, daß diese Verständigung erfolgt.

Zu Abs. 9:

Durch die Verständigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und der sonst gemäß Abs. 8 beizuziehenden Personen darf der Beginn der Amtshandlung nicht unnötig verzögert werden. Gleiches gilt für die Teilnahme der in Abs. 7 und 8 genannten Personen an der Amtshandlung. Dies entspricht § 3 Abs. 2 ArbIG 1974.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat nicht das Recht, dem Arbeitsinspektionsorgan eine Wartezeit abzuverlangen. Nach der Judikatur beginnt eine Behinderung des Arbeitsinspektionsorganes schon dann, wenn mehr Zeit vergeht als erforderlich, um dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin von der Anwesenheit des Arbeitsinspektionsorganes Kenntnis und Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung teilzunehmen (VwGH vom 18. Juni 1990, Zl. 90/19/180).

Das Arbeitsinspektionsorgan ist daher nicht verpflichtet, mit dem Beginn der Besichtigung zuzuwarten, bis der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die in Abs. 8 genannten Personen, zB nach telefonischer Verständigung, in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle eintreffen.

Unbeschadet des Umstandes, daß die Nichtteilnahme des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an der Besichtigung gemäß § 24 strafbar sein kann, ist das Arbeitsinspektionsorgan berechtigt, eine Besichtigung auch in Abwesenheit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin durchzuführen. Gleiches gilt für den Fall, daß die in Abs. 8 genannten Vertreter/innen und Personen nicht an der Besichtigung teilnehmen wollen oder teilnehmen können.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 und 2:

Arbeitsinspektionsorgane dürfen Untersuchungen und Messungen selbst durchführen, wenn dies

zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

Werden Arbeitsinspektionsorgane an der Vorname von Messungen oder Untersuchungen gehindert, kann durch Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Durchführung von Messungen und Untersuchungen erzwungen werden, sofern der Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung besteht.

Sofern dem Arbeitsinspektorat die für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen notwendigen Geräte und Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, kann es Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen durchführen lassen. Da es sich nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, ist hier von einem weiteren Sachverständigenbegriff auszugehen, als dies nach dem AVG der Fall ist. Unter Sachverständigen sind daher neben physischen Personen auch Anstalten, Universitätsinstitute usw. zu verstehen (zB Österreichische Staub-(Silikose-) Bekämpfungsstelle, Sicherheitstechnische Prüfstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Technischer Überwachungsverein).

Das Arbeitsinspektorat hat den beigezogenen Sachverständigen auf deren Verlangen die für die Durchführung von Messungen und Untersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Sachverständigen sind zur Wahrung der Geheimhaltung der ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist gemäß § 122 StGB gerichtlich strafbar.

Zu Abs. 3:

Das Recht auf Entnahme einer Probe eines Arbeitsstoffes wird in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe geregelt. Die in § 3 Abs. 3 erster Satz ArbIG 1974 vorgesehene Einschränkung, daß nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorganes die Arbeitnehmer/innen gefährdet sein müssen, entspricht nicht dem Internationalen Übereinkommen und hat im übrigen wohl keine große praktische Bedeutung, da die Arbeitsinspektionsorgane solche Proben natürlich nur entnehmen werden, wenn dies zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen erforderlich ist.

Welche Personen und Anstalten befugt sind, Proben zu untersuchen, richtet sich nach sonstigen Rechtsvorschriften (zB der Gewerbeordnung 1973 und des Chemikaliengesetzes). Es ist davon auszugehen, daß innerstaatlich akkreditierte Stellen

im Sinne der EG-Richtlinien jedenfalls als befugte Anstalten anzusehen sind.

Auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme und eine Gegenprobe auszufolgen. Für entnommene Proben gebührt keine Entschädigung. Ähnliche Regelungen enthalten zB auch das Chemikaliengesetz und die Gewerbeordnung 1973.

Zu Abs. 4:

Die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen sind dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft bekanntzugeben.

Zu Abs. 5:

Entsprechend der bisherigen Praxis wird darauf Bedacht genommen, daß Kosten für Messungen und Untersuchungen, die auf Antrag des Arbeitsinspektorates durchgeführt werden, häufig vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden. Bislang hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Kosten für Messungen und Untersuchungen, die von ihr oder von überwiegend von ihr finanzierten Stellen durchgeführt wurden, übernommen.

Werden die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen, so haben beigezogene Sachverständige sowie beauftragte Personen und Anstalten Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin. Die Höhe des Kostenersatzes ist vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid entsprechend den Gebühren nach dem GebAG 1975 festzulegen, sofern nicht ein fixer Tarif besteht. Über Berufungen gegen diese Bescheide entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales (§ 22).

Abs. 6 entspricht § 4 Abs. 3 zweiter Satz ArbIG 1974. In solchen Fällen sind daher die Gesundheitsbehörden bzw. die Lebensmittelpolizei zu verständigen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Diese Regelung entspricht weitgehend § 4 Abs. 5 ArbIG 1974. Unter Arbeitsstoffen sind entsprechend § 1 Z 13 AAV alle Stoffe zu verstehen, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen. Auf Grund dieser weiten Definition ist es nicht erforderlich, eine Auskunftspflicht für „sonstige Stoffe, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden“ vorzusehen.

Wenn die Verwendung eines Arbeitsstoffes eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bewirkt, muß im Interesse des Arbeitnehmerschutzes eine entsprechende Information der Abnehmer/innen erfolgen, um diese in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer Arbeitnehmer/innen zu treffen. Daher ist vorgesehen, daß Erzeuger/innen und Vertreiber/innen auf Verlangen des Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer/innen von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen haben.

Zu Abs. 2 und 3:

Die technischen Harmonisierungsrichtlinien der EG sehen Konformitätsprüfungen bzw. -erklärungen sowie in bestimmten Fällen eine Prüfung und Zertifizierung von Maschinen durch benannte/zugelassene/gemeldete Stellen vor. Eine Auskunftspflicht der Erzeuger/innen und Vertreiber/innen von Maschinen oder Geräten und der innerstaatlich akkreditierten Stellen ist zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes insbesondere dann notwendig, wenn das Arbeitsinspektorat Zweifel daran hat, daß grundlegende Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

Zu § 7:

Zu Abs. 1:

Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz ArbIG 1974. Die Arbeitsinspektionsorgane dürfen bei Besichtigungen die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin gemäß § 4 Abs. 5 und 7 beauftragte Person in gleicher Weise vernehmen, auch wenn es sich dabei nicht um Betriebsangehörige handelt, sondern zB um Familienangehörige. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin darf gemäß § 4 Abs. 5 und 7 nur Personen bestellen, die in der Lage sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 1 dritter Satz ArbIG 1974. Schriftliche Auskünfte können sowohl im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und sonstigen Amtshandlungen (§ 4) als auch außerhalb solcher Besichtigungen und Amtshandlungen (vom Amt aus) verlangt werden. Von Arbeitnehmer/innen können nunmehr lediglich mündliche Auskünfte verlangt werden.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbIG 1974 können die Arbeitsinspektorate Personen zur Vernehmung vorladen. Nunmehr wird klargestellt, daß nur jene Personen vorgeladen werden dürfen, die im

Aufsichtsbezirk oder örtlichen Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorates ihren Aufenthalt haben (siehe § 19 Abs. 1 AVG). Jene Arbeitsinspektorate, die in Wien ihren Sitz haben, dürfen alle Personen vorladen, die in Wien ihren Aufenthalt haben, es besteht keine Beschränkung auf jene Gemeindebezirke, die zum Aufsichtsbezirk gehören.

Die Ladung von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen durch das Arbeitsinspektorat erfolgt in der Regel nicht im Rahmen eines von den Arbeitsinspektoraten durchzuführenden Verwaltungsverfahrens (zB betreffend Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz oder dem Arbeitnehmerschutzgesetz), sondern zur Überwachung und Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes. Nunmehr wird klargestellt, daß auch für diese Ladungen die einschlägigen Bestimmungen des AVG gelten.

Zu Abs. 4:

Das AVG gilt für das behördliche Verfahren der Arbeitsinspektorate (Artikel II Abs. 2 D Z 42 EGVG). Für die Vernehmung von Personen gemäß Abs. 1 und 3, die außerhalb eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, wird das AVG sinngemäß angewendet. Nunmehr erfolgt — wie in Abs. 3 in bezug auf die Ladung — eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Im ersten Satz wird klargestellt, daß es sich nicht um eine förmliche Vernehmung als Zeuge handelt, sondern um eine Vernehmung als Auskunftsperson. Abs. 4 regelt die Vernehmung von Auskunftspersonen entsprechend den Bestimmungen des AVG über die Vernehmung von Beteiligten.

Das AVG unterscheidet zwischen der Vernehmung von Zeugen (§§ 48, 49 und 50 AVG) und der Vernehmung von Beteiligten (§ 51 AVG). Zum Zweck der Beweisführung ist nach dem AVG auch die Vernehmung von Beteiligten zulässig. Die Vorschriften über die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung (§ 48 AVG) und über die Gründe für die Verweigerung der Aussage (§ 49) gelten auch für die Vernehmung von Beteiligten; lediglich der Aussageverweigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles gilt für Beteiligte nicht (§ 51 AVG).

Auch das StGB knüpft unterschiedliche Folgen an falsche Beweisaussagen von Zeugen und von Beteiligten. Nur wer als Zeuge bei einer Vernehmung falsch aussagt, ist gerichtlich strafbar (§ 289 StGB). Beteiligte, die bei Vernehmungen falsch aussagen, werden nicht strafgerichtlich verfolgt. Im Fall einer falschen Aussage einer Auskunftsperson kommt § 289 StGB nicht zur Anwendung, da sie wie Beteiligte im Sinne des AVG behandelt werden.

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen (auch) über Umstände befragt werden müssen, die in weiterer Folge zu einer Strafanzeige gegen diese Personen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften führen können. Es erscheint nicht vertretbar, diese Personen unter Wahrheitspflicht als Zeugen (mit strafgesetzlichen Konsequenzen im Fall einer falschen Aussage) einzunehmen, zumal sie als Beschuldigte in einem allenfalls nachfolgenden Strafverfahren auch keine Wahrheitspflicht treffen würde.

Die Auskunftspersonen werden aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß sie gemäß Abs. 5 zur Aussage verpflichtet sind und eine Verweigerung der Aussage gemäß § 24 eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Niederschriften über die Einvernahme von Auskunftspersonen sollen — entsprechend der bisherigen Praxis der Arbeitsinspektorate — nach den Bestimmungen des § 14 AVG erstellt werden.

Zu Abs. 5:

Der erste Satz entspricht § 5 Abs. 1 letzter Satz ArbIG 1974. Für die Auskunftspersonen sollen dieselben Weigerungsgründe gelten wie für Beteiligte gemäß § 51 AVG. Eine Aussage darf aber nicht unter Hinweis auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verweigert werden, weil dies die Auskunftspflicht in weiten Bereichen derart einschränken würde, daß eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes vereitelt würde. Dies gilt zB für Auskünfte über Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe. Arbeitsinspektionsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG). Die Interessen der Betriebe auf Geheimhaltung sind daher gewahrt. Die Gefahr eines Vermögensnachteiles kann ebenfalls nicht als Weigerungsgrund akzeptiert werden, weil die Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer unabhängig davon besteht, ob Kosten entstehen.

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Dieser Regelung entspricht § 5 Abs. 2 erster und zweiter Satz ArbIG 1974. Eine solche Einsichtnahme in Unterlagen wird vor allem im Rahmen von Besichtigungen und sonstigen Amtshandlungen in Betriebsstätten und auf Arbeitsstellen (§ 4) erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 5 hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht und ihm Einsicht in Unterlagen gewährt. Ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Betrieb zwar anwesend, aber aus wichtigen Gründen verhindert,

trotz Verlangen an der Besichtigung teilzunehmen, hat er/sie eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, das Arbeitsinspektionsorgan bei der Besichtigung zu begleiten, ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. In Abs. 1 wird klargestellt, daß solche vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin beauftragte Personen die Verpflichtung trifft, den Arbeitsinspektionsorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung steht unter Strafsanktion (§ 24).

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen, Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung. Für das Einsichtsrecht der Arbeitsinspektion kommt es nicht darauf an, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Führung solcher Aufzeichnungen und Unterlagen besteht, sondern darauf, ob solche Unterlagen vorhanden sind.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 2 letzter Satz ArbIG 1974.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz ArbIG 1974 sind die Arbeitsinspektoren befugt, Unterlagen bzw. Ablichtungen anzufordern. Auf Grund der in der Praxis der Arbeitsinspektorate aufgetretenen Probleme wird nunmehr klargestellt, daß damit auch die Verpflichtung besteht, dem Arbeitsinspektorat diese Unterlagen (ins Amt) zu übermitteln. Ein solches Verlangen kann jederzeit, auch außerhalb von Besichtigungen gemäß § 4, gestellt werden. (VwGH vom 28. Jänner 1991, Zl. 90/19/0247). Die Anforderung von Unterlagen wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn eine zeitaufwendige Auswertung erforderlich ist, zB bei Arbeitszeitaufzeichnungen oder Stempelkarten. Ob die Übermittlung von Originalunterlagen erforderlich ist oder Ablichtungen ausreichen, hat das Arbeitsinspektorat unter Berücksichtigung der Art. der Unterlagen, des Zweckes der Überprüfung und unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Interessen zu entscheiden. Für Ablichtungen und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Zu § 9:

Abs. 1 entspricht weitgehend § 6 Abs. 1 ArbIG 1974. Es ist nunmehr vorgesehen, daß Aufforderungen generell schriftlich zu erfolgen haben. Gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz ArbIG 1974 hat eine Aufforderung schriftlich zu erfolgen, wenn sie wesentliche oder eine größere Zahl von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer betrifft. Die

Arbeitsinspektorate sind in letzter Zeit zunehmend dazu übergegangen, solche Aufforderungen schriftlich vorzunehmen, zumal durch die Textverarbeitung der administrative Aufwand für schriftliche Aufforderungen reduziert werden konnte. Die Schriftform der Aufforderungen liegt nicht nur im Interesse der Arbeitgeber/innen, sondern soll auch dem Arbeitsinspektorat die Kontrolle der Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen erleichtern und Dokumentationszwecken dienen.

Abs. 2 entspricht § 6 Abs. 2 erster Satz ArbIG 1974. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist daher mit Strafanzeige vorzugehen, wenn trotz schriftlicher Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat der gesetzmäßige Zustand nicht hergestellt wurde.

Zu Abs. 3:

Durch die geänderte Formulierung soll klarer zum Ausdruck kommen, daß bereits bei der erstmaligen Feststellung von Übertretungen eine Anzeige erfolgen kann. Da es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten gekommen ist und im Hinblick auf das Legalitätsprinzip wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen anstelle der grundsätzlich vorgesehenen Anzeige eine Aufforderung erfolgen kann. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine Aufforderung kommt daher schon dann nicht mehr in Betracht, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist.

Das Ausmaß des Verschuldens ist im Sinne der §§ 19 und 21 VStG zu verstehen. Wenn die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, zu deren Begehung Fahrlässigkeit ausreicht, vorsätzlich begangen wird, kommt eine Aufforderung daher nur in ganz besonders gelagerten Fällen in Betracht. Wurde der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bereits vorher schriftlich aufgefordert, die nunmehr übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift einzuhalten, kann von geringfügigem Verschulden ebenfalls keine Rede sein (VwGH vom 8. Oktober 1991, 90/19/0290). Außerdem kommt eine Aufforderung nur in Betracht, wenn die Folgen der Tat nicht unbedeutend sind. Es ist daher auf das mit der Tat verbundene Ausmaß der Schädigung oder Gefährdung der durch die Arbeitnehmerschutzvorschriften geschützten Interessen Bedacht zu nehmen. Ein Absehen von einer Anzeige kommt dann nicht in Betracht, wenn nach dem VStG lediglich eine Ermahnung durch die Strafbehörde mit Bescheid nicht möglich wäre. Dies ist — entsprechend der Regelung des Abs. 3 — der Fall, wenn das Verschulden des Beschuldigten nicht bloß geringfügig und die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind (vgl. § 21 VStG). Bei Wiederholungsfällen ist jedenfalls eine Strafanzeige zu erstatten.

Zu Abs. 4:

Es soll nunmehr — entsprechend der bestehenden Praxis — verpflichtend vorgesehen werden, daß mit Erstattung der Anzeige ein bestimmtes Strafausmaß beantragt wird. Eine Ablichtung der Anzeige ist den Organen der Arbeitnehmerschaft bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 1 AKG 1992 auch der Arbeiterkammer zu übermitteln. Der dritte Satz entspricht § 6 Abs. 3 erster Satz ArbIG 1974.

Abs. 5 entspricht § 6 Abs. 4 ArbIG 1974. Bei Übertretungen durch Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände kommt eine Strafanzeige nicht in Betracht, es sind aber von den obersten Organen bzw. den Aufsichtsbehörden entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu treffen. Außerdem können auch disziplinarische Maßnahmen in Betracht kommen.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Diese Regelung entspricht § 7 Abs. 1 ArbIG 1974. Das Arbeitsinspektorat kann entsprechende Maßnahmen bei der zuständigen Behörde nur beantragen, wenn die Arbeitnehmerschutzvorschriften solche Maßnahmen vorsehen. Als Grundlage für solche Maßnahmen kommen insbesondere § 27 ANSchG sowie die zum Arbeitnehmerschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in Betracht (siehe zB § 96 AAV). Ob die Voraussetzungen für eine solche Maßnahmen vorliegen, ist von der zuständigen Behörde im Verwaltungsverfahren zu prüfen.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 ArbIG 1974.

Zu Abs. 3:

§ 7 Abs. 3 ArbIG 1974 ermächtigt das Arbeitsinspektorat, in Fällen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern anstelle der zuständigen Behörde die erforderliche Verfügung zu treffen. Als Grundlage für solche Verfügungen kommen § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 sowie § 28 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Betracht. Diese Regelung hat in der Praxis der Arbeitsinspektorate zu Problemen vor allem im Zusammenhang mit der Vollstreckung durch die Bezirksverwaltungsbehörden geführt. Außerdem wurde diese Regelung kritisiert, weil sie nur die Erlassung von Bescheiden vorsieht, während § 360 Abs. 2 GewO 1973 die Gewerbebehörden zur Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt (siehe MAYER, DRdA 1983, Seite 154 ff).

Es wird daher nunmehr eine weitgehend dem § 360 Abs. 2 GewO entsprechende Regelung vorgesehen:

Das Arbeitsinspektorat wird — ebenso wie die Gewerbebehörde — ermächtigt, sowohl Bescheide zu erlassen als auch Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen. Eine entsprechende materielle Rechtsgrundlage wird nunmehr direkt im Arbeitsinspektionsgesetz vorgesehen, sodaß sich künftig das Arbeitsinspektorat nicht mehr auf § 360 Abs. 2 GewO oder auf § 28 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes stützen muß. Diese Neuregelung geht insbesondere von der Überlegung aus, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 nicht dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, sondern dem Schutz der Gewerbetreibenden, seiner nicht den Arbeitnehmerschutzvorschriften unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden (siehe § 74 GewO). Das Arbeitsinspektorat kann hingegen nur zur Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer tätig werden.

Für die Erlassung eines Bescheides gemäß § 10 Abs. 3 ist das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich. Neben den in § 360 Abs. 2 GewO genannten Maßnahmen kommt vor allem auch ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Betracht. Bescheide gemäß Abs. 3 sind ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren im Mandatsverfahren gemäß § 57 AVG zu erlassen. Solche Bescheide richten sich an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Bescheide gemäß Abs. 3 können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden, bei mündlichen Bescheiden ist unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen, dies entspricht § 7 Abs. 3 ArbIG 1974.

Gegen Bescheide gemäß Abs. 3 kann binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden (§ 57 Abs. 2 AVG). Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Arbeitsinspektorat hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Der auf Grund einer Vorstellung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassene neue Bescheid tritt an die Stelle des im Mandatsverfahren ergangenen Bescheides. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet — im Einklang mit den praktisch relevanten Fällen nach geltendem Recht - der Landeshauptmann und in dritter Instanz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Wird innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet, tritt der Bescheid außer Kraft. Auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ist

das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen (§ 57 Abs. 3 AVG).

Wird keine Vorstellung erhoben, bleibt der im Mandatsverfahren erlassene Bescheid höchstens ein Jahr, vom Tag der Erlassung an gerechnet, in Wirksamkeit, sofern er nicht kürzer befristet ist (Abs. 8). Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin die getroffenen Maßnahmen zu widerrufen (Abs. 6).

Die Vollstreckung von Bescheiden gemäß Abs. 3 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu Abs. 4:

Entsprechend § 360 Abs. 2 zweiter Satz GewO wird nunmehr auch das Arbeitsinspektorat ermächtigt, zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu setzen. Solche Sofortmaßnahmen werden anstelle der Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3 zB in Betracht kommen, wenn ein Arbeitsinspektionsorgan auf einer Baustelle eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen feststellt und weder der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin nicht anwesend ist, sodaß die Verpflichtung dieser Personen zu entsprechenden Maßnahmen durch mündlichen Bescheid nicht in Betracht kommt. In solchen Fällen muß dem Arbeitsinspektionsorgan ermöglicht werden, selbst die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und insbesondere auch gegenüber den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen entsprechende Anordnungen zu treffen.

Naturgemäß ist eine sofortige Durchführung der vom Arbeitsinspektorat angeordneten Maßnahmen erforderlich. Dazu ist häufig erforderlich, die Durchführung oder Einhaltung solcher Maßnahmen durch Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sicherzustellen. Wegen Gefahr in Verzug kann — vor allem am Wochenende — nicht zugewartet werden, bis die für die Vollstreckung von Bescheiden des Arbeitsinspektorates zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Zwangsmaßnahmen setzt.

In der Praxis wird es häufig nicht möglich sein, vor Durchführung einer Sicherungsmaßnahme gemäß Abs. 4 den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu verständigen. In solchen Fällen ist jedenfalls unverzüglich nach Durchführung der getroffenen Maßnahmen der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu verständigen. Diese Verständigung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Eine solche Verständigung ersetzt nicht die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 5.

Zu Abs. 5:

Entsprechend § 360 Abs. 2 GewO 1973 wird vorgesehen, daß das Arbeitsinspektorat binnen zwei

Wochen einen Bescheid über die getroffenen Sofortmaßnahmen zu erlassen hat, widrigenfalls die Maßnahme als aufgehoben gilt. Bei diesen Bescheiden kann es sich, falls die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im Einzelfall innerhalb von zwei Wochen nicht möglich ist, auch um Mandatsbescheide handeln.

Zu Abs. 6:

Entsprechend § 360 Abs. 4 GewO können Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 aufgehoben werden. Die Aufhebung hat wie in den praktisch relevanten Fällen nach geltendem Recht auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin durch Bescheid der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Werden Maßnahmen gemäß Abs. 4 getroffen, können sie entsprechend Abs. 5 außer Kraft treten, wenn kein Bescheid erlassen wurde. In einem solchen Fall kommt eine Aufhebung durch Bescheid nicht in Betracht.

Zu Abs. 7:

Entsprechend § 7 Abs. 4 ArbIG 1974 wird die aufschiebende Wirkung von Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 5 und gegen Bescheide mit denen über eine Vorstellung gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 entschieden wird, ausgeschlossen.

Behördenzuständigkeit und Instanzenzug entsprechen dem geltenden Recht.

Zu Abs. 8:

Entsprechend § 360 Abs. 3 ist das Außerkrafttreten von Bescheiden gemäß Abs. 3 und 5 nach spätestens einem Jahr vorgesehen. Entgegen § 360 Abs. 3 GewO, wonach Bescheide mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit treten, regelt Abs. 8 das Außerkrafttreten ein Jahr ab Erlassung der Bescheide. Wird ein Außerkrafttreten nämlich ab Rechtskraft des Bescheides berechnet, beginnt die Jahresfrist erst mit Abschluß eines allfälligen Berufungsverfahrens zu laufen. Dauert ein erfolgreiches Berufungsverfahren länger als ein Jahr oder bleibt die Berufung erfolglos, muß ein Berufungswerber neben dem Aufwand für Rechtsmittel auch den Nachteil der Wirksamkeitsverlängerung tragen, ohne daß ein sachlicher Grund für eine Wirksamkeitsverlängerung besteht. Es werden einem Berufungswerber somit Nachteile auferlegt, die ihn davon abhalten, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Regelung wäre verfassungsrechtlich bedenklich (siehe Benjamin DAVY, ZfV 1989, Seite 335 ff).

Abs. 8 gilt sowohl für Mandatsbescheide gemäß Abs. 3 als auch für die auf Grund einer Vorstellung gegen solche Mandatsbescheide im ordentlichen Verfahren erlassene Bescheide als auch für Bescheide gemäß Abs. 5 über eine getroffene Sofortmaßnahme. Vor diesem Zeitpunkt verlieren solche Bescheide ihre Wirksamkeit, wenn sie kürzer befristet sind oder wenn ein Widerruf gemäß Abs. 6 erfolgt. Darüber hinaus gelten Maßnahmen gemäß Abs. 4 als aufgehoben, wenn nicht binnen zwei Wochen ein Bescheid erlassen wird.

Zu § 11:

Aus systematischen Gründen sowie im Interesse einer leichteren Lesbarkeit erfolgt eine Trennung zwischen den für das Verwaltungsstrafverfahren und den für das Administrativverfahren geltenden Regelungen.

Abs. 1 erster Satz entspricht § 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 5 ArbIG 1974, es erfolgt lediglich eine eindeutigere Formulierung entsprechend § 56 Abs. 2 VStG. Welches Arbeitsinspektorat zuständig ist, wird nunmehr zusammenfassend im § 15 geregelt. In Berufungsverfahren ist derzeit gemäß § 8 Abs. 4 ArbIG 1974 ein anderes Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen. Der vorliegende Entwurf sieht hingegen vor, daß im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten dasselbe Arbeitsinspektorat Parteistellung hat wie im Verfahren erster Instanz. Dieser Änderung liegt die Überlegung zugrunde, daß jenes Arbeitsinspektorat, das am Verfahren erster Instanz beteiligt war und das allenfalls auch eine Berufung erhoben hat, mit dem konkreten Fall vertraut und daher am besten geeignet ist, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren wahrzunehmen.

Eine Parteistellung des Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren besteht unabhängig davon, ob dieses Verfahren auf Grund einer Anzeige des Arbeitsinspektorates eingeleitet wurde.

Abs. 2 entspricht § 6 Abs. 3 ArbIG 1974. Klargestellt wird, daß diese Regelung auch gilt, wenn die Behörde erster Instanz eine Strafverfügung erlassen will. Die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten kann nur durch Bescheid erfolgen, nicht durch Aktenvermerk, weil dem Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht zusteht (siehe § 45 Abs. 2 VStG). Es ist daher nicht erforderlich, in § 11 Abs. 2 die Einstellung des Strafverfahrens gesondert neben der Erlassung des Bescheides anzuführen.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG 1974 steht dem Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht nur zu, wenn seinem Antrag nicht entsprochen wurde oder wenn

das Arbeitsinspektorat nicht am Verfahren beteiligt war. Nunmehr wird für das Arbeitsinspektorat ein uneingeschränktes Berufungsrecht vorgesehen. Klargestellt wird, daß dem Arbeitsinspektorat auch das Recht zusteht, einen Einspruch gegen eine Strafverfügung zu erheben.

Eine gesonderte Regelung über die Zustellung von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren erübrigt sich im Hinblick auf die Parteistellung und auf § 46 Abs. 1 VStG sowie § 67g AVG i.V.m. § 24 VStG.

Zu § 12:

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 ArbIG 1974. Im Berufungsverfahren soll dasselbe Arbeitsinspektorat beteiligt werden wie im Verfahren erster Instanz, siehe die Bemerkungen zu § 11 Abs. 1.

Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz ArbIG 1974. Die in § 8 Abs. 1 ArbIG 1974 vorgesehene 2-Wochen-Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, zumal häufig vor Abgabe einer Stellungnahme entsprechende Erhebungen erforderlich sind. Es wird daher nunmehr eine 4wöchige Frist vorgesehen. Diese Frist beginnt mit Zustellung der Akten an das Arbeitsinspektorat.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 51e VStG haben die unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich (mit den dort genannten Ausnahmen) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Auf Grund des im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 51i VStG geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes haben die unabhängigen Verwaltungssenate bei der Fällung eines Straferkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hat darauf verzichtet. Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates nach Abschluß der mündlichen Verhandlung können daher von den unabhängigen Verwaltungssenaten bei ihrer Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Abs. 4 ist auf § 9 Abs. 1 ArbIG 1974 sowie die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 des Entwurfes zu verweisen.

Abs. 5 regelt die Beteiligung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Abweichend von § 8 Abs. 2 ArbIG 1974 ist eine solche Beteiligung nur mehr für Berufungsverfahren vorgesehen, nicht mehr für Verfahren erster Instanz. Diese Regelung gilt vor allem für das letztinstanzliche Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973. Unberührt bleiben die in sonstigen Rechtsvorschriften vorgese-

henen Mitwirkungsrechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Die Parteistellung des Arbeitsinspektorates wird durch die Beteiligung des Bundesministers am Verfahren nicht berührt.

Abs. 6 entspricht § 8 Abs. 7 ArbIG 1974.

Der Anspruch auf Kommissionsgebühren ergibt sich aus § 77 Abs. 5 AVG. Die Kommissionsgebühren sind von der die Amtshandlung führenden Behörde einzuheben und dem Bund zu übermitteln. Für die Höhe dieser Kommissionsgebühren bestimmt Abs. 5, daß die gleichen Sätze anzuwenden sind wie für die die Amtshandlung führende Behörde.

Die Verrechnung von Kommissionsgebühren für mündliche Verhandlungen in Strafverfahren ist nicht vorgesehen, dies entspricht der geltenden Praxis.

Eine gesonderte Regelung über die Zustellung ist im Hinblick auf § 62 Abs. 3 und § 67e AVG entbehrlich.

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 2 ArbIG 1974. Beschwerde kann auch gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenaten erhoben werden.

Zu § 14:

Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 1 ArbIG 1974. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist bei den derzeit geltenden Grenzen der Aufsichtsbezirke keine Berücksichtigung der Landesgrenzen im Bereich Wien und Niederösterreich erfolgt (5. und 6. Aufsichtsbezirk).

Abs. 2 entspricht § 11 Abs. 3 ArbIG 1974. Diese Regelung stellt die Grundlage für die Errichtung des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten dar.

Abs. 3 soll die Grundlage dafür schaffen, einzelnen Arbeitsinspektoraten Aufgaben unabhängig vom Aufsichtsbezirk zu übertragen. Dadurch soll insbesondere ermöglicht werden, die Überwachung der Heimarbeit in ganz Wien einem Arbeitsinspektorat zu übertragen, ohne ein besonderes Arbeitsinspektorat gemäß Abs. 2 zu errichten.

Abs. 4 entspricht § 11 Abs. 4 ArbIG 1974. In der Verordnung wären auch die Befugnisse der besonderen Arbeitsinspektorate und der allgemeinen Arbeitsinspektorate, denen Aufgaben übertragen werden, sowie die Beteiligung an Verfahren zu regeln.

Zu § 15:

Zu Abs. 1:

Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates ist der

Ort, an dem die Arbeitsleistung erfolgt, also die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle. Für auswärtige Arbeitsstellen (zB Baustellen) richtet sich die Zuständigkeit ebenfalls nach dem Standort der Arbeitsstelle, unabhängig davon, wo sich die Betriebsstätte befindet, zu der die Arbeitsstelle gehört.

Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Sicherheitsausschusses oder an der Betriebsversammlung (§ 3 Abs. 3 und 4), für das Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen (§ 4) und für die Durchführung von Untersuchungen (§ 5). Weiters soll dieser Grundsatz — mit Abweichungen — für die Einvernahme von Personen (§ 7), die Einsichtnahme in Unterlagen (§ 8), Strafanzeigen und Aufforderungen bei Übertretungen (§ 9) sowie Anträge und Verfügungen (§ 10) gelten.

Sonderregelungen sind für die Beteiligung an Verwaltungsstrafverfahren sowie an Verwaltungsverfahren und außerdem für die Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Arbeitsinspektorat erforderlich (Abs. 5 bis 7).

Für Auskünfte gemäß § 6 ist keine Regelung über die Zuständigkeit erforderlich, da diese Befugnisse unabhängig davon gelten, ob Erzeuger/innen, Vertreter/innen oder akkreditierte Stellen im Aufsichtsbezirk ihren Sitz haben.

Zu Abs. 2:

Vereinzelt existieren Betriebsstätten, die sich über mehrere Aufsichtsbezirke erstrecken, zB Kraftwerke; bei Arbeitsstellen, die sich über mehrere Aufsichtsbezirke erstrecken, handelt es sich zumeist um Großbaustellen. In diesen Fällen ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Leitung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle befindet.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 7 Abs. 3 dürfen nur Personen vorgeladen werden, die im Aufsichtsbezirk, im örtlichen Wirkungsbereich oder in der Stadt, in der das Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben. Zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes wird es aber manchmal erforderlich sein, auch Personen (Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen) einzuvernehmen, die außerhalb des Aufsichtsbezirkes ihren Aufenthalt haben. Die Vorladung und Vernehmung solcher Personen soll im Rechtshilfeweg durch das nach dem Aufenthaltsort zuständige Arbeitsinspektorat erfolgen. Grundlage für eine solche Einvernahme ist ein entsprechendes Ersuchen des nach dem Standort der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsinspektorates.

Zu Abs. 4:

Für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes wichtige Unterlagen befinden sich häufig nicht auf

der betreffenden Arbeitsstelle oder in der Betriebsstätte, sondern am Sitz der Unternehmensleitung. In solchen Fällen soll die Einsichtnahme durch jenes Arbeitsinspektorat erfolgen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden, also zB der Sitz der Unternehmensleitung liegt, unabhängig davon, in welchem Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätten oder Arbeitsstellen befinden, auf die sich diese Unterlagen beziehen. Werden zB bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Aufsichtsbezirken die Lohn- und Gehaltslisten am Unternehmenssitz in Wien geführt, so kann das für diesen Unternehmenssitz örtlich zuständige Arbeitsinspektorat Einsicht in alle Lohn- und Gehaltslisten nehmen, auch wenn die betreffenden Arbeitnehmer/innen in anderen Aufsichtsbezirken beschäftigt werden.

Die Anforderung von Unterlagen gemäß § 8 Abs. 3 soll hingegen auch durch jenes Arbeitsinspektorat erfolgen können, in dessen Aufsichtsbezirk die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle liegt, auf die sich die Unterlagen beziehen.

Zu Abs. 5:

Wenn in einer Betriebsstätte Übertretungen festgestellt werden, hat das für die Überprüfung nach Abs. 1 zuständige Arbeitsinspektorat nach § 9 vorzugehen, also den Arbeitgeber zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes aufzufordern oder Strafanzeige zu erstatten. Werden hingegen Übertretungen auf einer auswärtigen Arbeitsstelle festgestellt, zB auf einer Baustelle oder bei Lenkerkontrollen an den Grenzübergängen, kann die Erstattung von Strafanzeigen und Aufforderungen sowohl durch jenes Arbeitsinspektorat erfolgen, das die Übertretung anlässlich der Kontrolle festgestellt hat, als auch durch jenes Arbeitsinspektorat, das für die Betriebsstätte zuständig ist, zu der die Arbeitsstelle gehört. Eine Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das für die Betriebsstätte zuständige Arbeitsinspektorat wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn ergänzende Erhebungen in der Betriebsstätte erforderlich sind, zB die Einsichtnahme in Unterlagen.

Werden hingegen Übertretungen in einer Filiale festgestellt, die zu einem Unternehmen gehört, dessen Leitung außerhalb des Aufsichtsbezirkes bzw. örtlichen Wirkungsbereiches liegt, gilt Abs. 1. Die Aufforderung oder Strafanzeige ist daher von jenem Arbeitsinspektorat zu erstatten, das die Übertretung festgestellt hat, nicht von dem für die Betriebsleitung örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat.

Zu Abs. 6:

Für die Beteiligung in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvor-

schriften soll es grundsätzlich darauf ankommen, welches Arbeitsinspektorat die Strafanzeige erstattet hat. Dies wird in der Regel das nach dem Standort der Betriebsstätte zuständige Arbeitsinspektorat sein, es kann sich aber auch um jenes Arbeitsinspektorat handeln, das auf einer auswärtigen Arbeitsstelle Übertretungen festgestellt hat. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren ohne Strafanzeige des Arbeitsinspektorates eingeleitet, zB auf Grund einer Anzeige von Interessenvertretungen oder von Privatpersonen, so ist das nach dem Standort der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen.

Gemäß § 51e VStG ist nunmehr im Berufungsverfahren grundsätzlich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgesehen. An diesen mündlichen Verhandlungen muß ein Vertreter jenes Arbeitsinspektorates, dem Parteistellung zukommt, teilnehmen. Die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates im Berufungsverfahren richtet sich nach dem Tatort. Der Tatort im Sinne des VStG stimmt häufig nicht mit jenem Ort überein, an dem das Arbeitsinspektorat die Übertretung festgestellt hat (Betriebsstätte, Arbeitsstelle). Es kann sich daher durchaus ergeben, daß die mündliche Verhandlung betreffend eine Übertretung, die vom Arbeitsinspektorat zB in Vorarlberg festgestellt wurde, in Wien stattfindet. Für solche Fälle wird vorgesehen, daß sich das Arbeitsinspektorat durch ein Organ eines Arbeitsinspektorates, das am Verhandlungsort seinen Sitz hat, vertreten lassen kann. Für Wien als Verhandlungsort sind das die Arbeitsinspektorate für den 1. bis 6. Aufsichtsbezirk. Eine entsprechende Koordination der Arbeitsinspektorate ist durch interne Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Abs. 7:

Wurde ein Verwaltungsverfahren gemäß § 12 auf Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, so ist das antragstellende Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob auch noch ein anderes Arbeitsinspektorat berührt sein kann. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Antrag sich auf eine Betriebsstätte und auf dazu gehörende auswärtige Arbeitsstellen bezieht. Eine entsprechende Koordination zwischen den Arbeitsinspektoraten ist durch interne Maßnahmen sicherzustellen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es nicht gerechtfertigt, in solchen Verfahren mehrere Arbeitsinspektorate zu beteiligen.

Wurde ein Verwaltungsverfahren ohne Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, so ist am Verfahren das nach dem Standort dieser Betriebsstätte oder auswärtigen Arbeitsstelle bzw. der geplanten Betriebsstätte oder Arbeitsstelle zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen. Zu beteiligen ist also jenes Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichts-

bezirk diese Betriebsstätte oder Arbeitsstelle liegt. Bezieht sich aber ein Verwaltungsverfahren auf mehrere Betriebsstätten oder auswärtige Arbeitsstellen, die in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegen sind, und besteht eine gemeinsame Leitung, dann ist jenes Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen in dessen Aufsichtsbezirk sich der Standort der gemeinsamen Leitung befindet.

Zu Abs. 8:

In den Arbeitnehmerschutzvorschriften ist die Durchführung von Verwaltungsverfahren durch die Arbeitsinspektorate vorgesehen, zB die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz oder dem Arbeitnehmerschutzgesetz. Soweit diese Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht anderes bestimmen, soll sich die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates nach dem Standort der Betriebsstätte, auf die sich das Verwaltungsverfahren bezieht, richten. Bezieht sich ein Verwaltungsverfahren auf eine Betriebsstätte, die sich über mehrere Aufsichtsbezirke erstreckt (siehe Erläuterung zu Abs. 2), so richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach dem Standort der Leitung der Betriebsstätte. Manche Verwaltungsverfahren beziehen sich auf mehrere Betriebsstätten, die in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegen sind. So ist es durchaus üblich, daß ein Arbeitgeber in einem Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für Frauen für mehrere Betriebsstätten beantragt, die nicht im selben Aufsichtsbezirk liegen. Außerdem kann sich zB ein Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes nach § 21 des Arbeitnehmerschutzgesetzes auf mehrere Betriebsstätten beziehen, die zu einem Betrieb im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes gehören, oder die zu einem Unternehmen gehören. In solchen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach der gemeinsamen Leitung der Betriebsstätten.

Manche Verwaltungsverfahren beziehen sich auf eine oder mehrere Arbeitsstätten, die zu einer Betriebsstätte gehören, zB ein Verfahren auf Überstundengenehmigung für die auf verschiedenen Montagestellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen oder ein Verfahren auf Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für Reinigungskräfte. In solchen Fällen soll sich die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach dem Standort der Betriebsstätte richten. Diese Regelung geht von der Überlegung aus, daß die Verhältnisse auf der betreffenden Baustelle bzw. am Ort der Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht isoliert betrachtet werden können. So muß insbesondere verhindert werden, daß für dieselben Arbeitnehmer/innen von mehreren Arbeitsinspektoraten aufeinanderfolgend eine Arbeitszeitverlänge-

rung genehmigt wird, ohne daß dies den beteiligten Arbeitsinspektoraten bekannt ist. Außerdem kommt es in der Regel bei Erteilung solcher Ausnahmen auch auf Umstände an, die die Betriebsstätte betreffen.

Wenn eine Arbeitsstelle zu keiner Betriebsstätte gehört, richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsverfahren nach der Lage der Arbeitsstelle.

Zu Abs. 9:

Geht man davon aus, daß es auch künftig ein besonderes Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten geben wird, so müssen die Befugnisse nach dem ArbIG hinsichtlich auswärtiger Arbeitsstellen, die in den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich des besonderen Arbeitsinspektorates fallen, diesem zukommen bzw. ist dieses Arbeitsinspektorat an Verfahren zu beteiligen, die sich auf auswärtige Arbeitsstellen seines Wirkungsbereiches beziehen.

Zu § 16:

Diese Regelung entspricht § 12 ArbIG 1974.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat in gleicher Weise wie die Arbeitsinspektorate auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonderen zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen, zB Untersuchungen zu veranlassen und zu fördern (§ 3 Abs. 4).

Darüber hinaus hat das Zentral-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung seiner Koordinationsaufgabe und der Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auch sonstige Befugnisse, die jenen der Arbeitsinspektorate entsprechen: Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen (§ 4), Durchführung von Untersuchungen (§ 5), Anfragen betreffend Arbeitsstoffe (§ 6), Vernehmung von Personen (§ 7) und Einsichtnahme in Unterlagen bzw. Anforderung von Unterlagen (§ 8). Es ist aber besonders zu betonen, daß das Zentral-Arbeitsinspektorat diese Befugnisse nicht anstelle der zuständigen Arbeitsinspektorate ausüben kann, sondern nur im Rahmen der ihm nach Abs. 1 auferlegten Aufgaben. Aus diesem Grund erscheint auch — abweichend vom ArbIG 1974 — nicht erforderlich, daß das Zentral-Arbeitsinspektorat Aufforderungen an Arbeitgeber/innen bei Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstatten kann. Wenn das Zentral-Arbeitsinspektorat im Rahmen seiner Koordinations- und Überwachungstätigkeit Mißstände feststellt, ist vielmehr zu veranlassen, daß das zuständige Arbeitsinspektorat die erforderlichen Schritte setzt.

Für Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates gelten die besonderen Pflichten nach §§ 18 und 20 Abs. 4 und 5.

Zu § 17:

Abs. 1, 3 und 4 entsprechen § 13 ArbIG 1974. In Abs. 2 werden nunmehr die in der Praxis bereits

tätigen Hygienetechniker/innen als Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben verankert.

Zu § 18:

Die bisher in § 14 Abs. 1 ArbIG 1974 geregelte besondere Verschwiegenheitspflicht der Arbeitsinspektionsorgane hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entfällt auf Grund von im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geäußerten Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Einfache Bundesgesetze dürfen die in Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich verankerte Verschwiegenheitspflicht lediglich einschränken. Eine Ausdehnung der Amtsverschwiegenheit durch ein einfaches Gesetz ist verfassungswidrig (siehe auch VfGH vom 16. Oktober 1970, VfSlg. 6288).

Arbeitsinspektionsorgane sind allerdings auf Grund Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Diese Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit umfaßt auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit sind nach § 310 StGB gerichtlich strafbar.

Abs. 1 entspricht § 14 Abs. 2 ArbIG 1974. Klargestellt wird, daß nicht nur gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin Verschwiegenheit zu wahren ist, sondern auch gegenüber sonstigen Personen, zB gegenüber den Arbeitnehmer/innen. Die Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht ist von zentraler Bedeutung für eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes. Insbesondere kann das Vertrauen der Arbeitnehmer/innen in die Tätigkeit der Arbeitsinspektion nur gewährleistet werden, wenn ausnahmslos verhindert wird, daß Arbeitgeber/innen oder sonstige Personen Kenntnis über allfällige Anzeigen und Beschwerden an die Arbeitsinspektion erhalten.

Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nach § 310 StGB gerichtlich strafbar.

Abs. 2 entspricht der bestehenden Auslegung und der Praxis. Für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist unerlässlich, daß die Kontrollen in den Betriebsstätten und auf den Arbeitsstellen unangemeldet erfolgen. Eine vorherige Anmeldung würde den Erfolg und Zweck einer solchen Kontrolle — nämlich Kenntnis über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu erhalten — weitgehend in Frage stellen. Das Verbot der Anmeldung wird nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert, da immer wieder Arbeitgeber/innen verlangen, daß sich Arbeitsinspektionsorgane vorher anmelden. Das Verbot der Anmeldung gilt grundsätzlich für alle Amtshandlungen

und für alle Arbeitsinspektionsorgane, also insbesondere auch für die Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben. Eine Anmeldung bzw. Terminvereinbarung ist nur zulässig, wenn dies der Zweck der Amtshandlung unbedingt erfordert. Dies kann zwar bei allgemeinen routinemäßigen Kontrollen keineswegs der Fall sein, wohl aber bei bestimmten Erhebungen, bei denen zB die Anwesenheit einer bestimmten Person in der Betriebsstätte erforderlich ist (zB Unfallerbhebungen); der Wunsch nach Anwesenheit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin kann jedoch im Hinblick auf § 4 Abs. 5 eine vorherige Anmeldung nicht rechtfertigen.

Zu Abs. 3:

Die gegenüber § 14 Abs. 3 erster Halbsatz ArbIG 1974 geänderte Formulierung des ersten Satzes entspricht Art. 126 erster Satz B-VG, der Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder des Rechnungshofes enthält. Es ist nicht einsichtig, daß für Arbeitsinspektionsorgane strengere Unvereinbarkeitsvorschriften gelten sollen, als für Bedienstete des Rechnungshofes. Insbesondere war es Arbeitsinspektionsorganen auf Grund § 14 Abs. 3 ArbIG 1974 bisher bei strenger Auslegung verwehrt, Aktien zum Zweck der privaten Vermögensanlage zu erwerben.

An der Leitung und Verwaltung eines Unternehmens sind diejenigen beteiligt, die den Posten eines satzungsmäßigen Organs bekleiden, dies sind zB Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstands usw. sowie etwa auch Abschlußprüfer nach § 13ff. AktG und Treuhänder (vgl. WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Seite 797f.).

Darüber hinaus dürfen Arbeitsinspektionsorgane entsprechend der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 ArbIG 1974 nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, das in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt.

Abs. 4 entspricht § 14 Abs. 3 letzter Satz ArbIG 1974.

Zu § 19:

Diese Regelung entspricht § 10 ArbIG 1974. Die Vorlage an den Nationalrat und die Veröffentlichung erfolgen derzeit in Form des jährlichen Tätigkeitsberichtes. Eine zusätzliche verpflichtende Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten erscheint nicht erforderlich. Im übrigen wird aber eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse in diesem Publikationsorgan durch die vorliegende Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu § 20:

Abs. 1 bis 3 entspricht § 15 Abs. 1 bis 3 ArbIG 1974.

Zu Abs. 4:

Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, den zuständigen Behörden Übertretungen arbeits-, sozialversicherungs- oder gewerberechtlicher Vorschriften mitzuteilen. Diese Regelung umfaßt zB die Verständigung der Träger der Krankenversicherung, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht vorliegt, die Verständigung der Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter bei Verdacht auf Übertretung von Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Erfasst ist ebenso die Verständigung der Gewerbebehörden, wenn etwa der Verdacht besteht, daß ein Betrieb ohne erforderliche Betriebsanlageneignung betrieben wird und die Verständigung der Lehrlingsstellen der Handelskammern von Übertretungen des Berufsausbildungsgesetzes.

Zu Abs. 5:

Für den Vollzug des Chemikaliengesetzes ist es erforderlich, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die von der Arbeitsinspektion gewonnenen, bisher nicht allgemein bekannten bzw. nicht veröffentlichten Informationen über die Gefährlichkeit von Arbeitsstoffen in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf allfällig erforderliche Änderungen der Einstufung von gefährlichen Stoffen in der Stoffliste, der Giftliste und dem Chemikalienregister notwendig.

Abs. 6 regelt die Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Eine vergleichbare Regelung enthält § 27 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Zu § 21:

Diese Regelung entspricht § 16 ArbIG 1974.

Eine dem § 16 Abs. 4 ArbIG 1974 entsprechende Regelung über die Beteiligung fachkundiger Organe der Sozialversicherungsträger an Betriebsbesichtigungen auf Verlangen der Arbeitsinspektorate entfällt auf Grund von im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und da diese Regelung in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Bedienstete der Sozialversicherungsträger unterliegen gemäß § 460a ASVG einer speziellen Verschwiegenheitspflicht. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist, sofern ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, nach § 122 StGB gerichtlich strafbar. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Organe der Sozialversicherungsträger, die als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB gelten, ist nach § 310 StGB

gerichtlich zu ahnden. Eine zusätzliche Regelung im Arbeitsinspektionsgesetz ist somit überflüssig.

Zu § 22:

Über Berufungen gegen Bescheide des Arbeitsinspektorates in Verfahren nach dem Arbeitsinspektionsgesetz entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dies betrifft ausschließlich Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß § 5 Abs. 5. Bescheide gemäß § 10 Abs. 3, 5 und 6 betreffen civil rights im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK. Über Berufungen gegen diese Bescheide entscheiden daher gemäß § 10 Abs. 7 die unabhängigen Verwaltungssenaten.

Eine dem § 17 ArbIG 1974 entsprechende Regelung der Behördenzuständigkeit erübrigt sich, da die Zuständigkeit in den materiellen Verwaltungsvorschriften geregelt ist, zB in § 20 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zu § 23:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Die zur Vertretung nach außen Berufenen können gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortliche Beauftragte bestellen. Auch eine physische Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann gemäß § 9 Abs. 3 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens verantwortliche Beauftragte bestellen. Für die wirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten ist gemäß § 9 Abs. 4 VStG ua. Voraussetzung, daß die Beauftragten ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben und ihnen für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften werden sowohl von juristischen Personen als auch von physischen Personen zunehmend verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt. Diese Entwicklung hat die Wahrnehmung und Durchsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften wesentlich erschwert, sodaß die Schaffung von Sonderbestimmungen für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes erforderlich erscheint. Ergänzend zu den Allgemeinen Erläuterungen ist dazu folgendes anzumerken:

Zu Abs. 1:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wirkt die Bestellung von verantwortlichen

Beauftragten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der bestellten Person nachgewiesen wird und tritt erst mit Einlangen dieses Zustimmungsnachweises bei der Behörde ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des Arbeitgebers bzw. des zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Arbeitgeber bzw. der zur Vertretung nach außen Berufene kann sich jedoch dann auf einen an seiner Stelle verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten berufen, wenn bei der (Straf)behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein — aus der Zeit vor der Begehung stammender — Zustimmungsnachweis eines derartigen verantwortlichen Beauftragten eingelangt ist.

Diese Judikatur hat dazu geführt, daß zunehmend erst während des Strafverfahrens — oft auch erst während des Strafverfahrens zweiter Instanz — vom Arbeitgeber bzw. vom zur Vertretung nach außen Berufenen die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben und in weiterer Folge ein mit einem Datum aus der Zeit vor der Begehung der Tat versehener Zustimmungsnachweis vorgelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt verfügen häufig weder das zuständige Arbeitsinspektorat noch die Verwaltungsstrafbehörde über einen Hinweis auf die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten, sodaß sich im Falle einer Übertretung sowohl das Arbeitsinspektorat als auch die Verwaltungsstrafbehörde vorerst an den Arbeitgeber bzw. das zur Vertretung nach außen berufene Organ wenden. Die Bekanntgabe von verantwortlichen Beauftragten erfolgt häufig erst zu einem Zeitpunkt, da dieser wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann.

Bei Betrieben, in denen regelmäßig die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt wird, ist zunehmend zu beobachten, daß für jedes Strafverfahren ein „neuer“ verantwortlicher Beauftragter — während des jeweiligen Strafverfahrens — bekanntgegeben wird.

Das VStG setzt voraus, daß die zu verantwortlichen Beauftragten bestellten Personen über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen. Für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes müßte daher die zum verantwortlichen Beauftragten bestellte Person auch in der Lage sein, für eine Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen und sie wäre daher logischerweise Ansprechpartner/in für Aufträge und Aufforderungen durch das Arbeitsinspektorat.

Für eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes erscheint es daher unerlässlich, daß einerseits dem Arbeitsinspektorat bekannt ist, wer in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich ist, und wäre andererseits zu

gewährleisten, daß im Falle einer Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Sanktionen nicht durch eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit bei der nachträglichen Bekanntgabe von verantwortlichen Beauftragten verhindert werden können.

Diese Zielsetzungen sollen durch die in Abs. 1 vorgesehene Regelung erreicht werden, wonach die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes erst rechtswirksam wird, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Welches Arbeitsinspektorat zuständig ist, ergibt sich aus § 15.

Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen eine rechtswirksame Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG auf Verlangen der Strafbehörde zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt ist. In diesen Fällen ist die Bestellung — sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt sind — ab dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der Strafbehörde rechtswirksam.

Zu Abs. 2:

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften werden zunehmend Arbeitnehmer/innen als verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt. Häufig handelt es sich dabei um Arbeitnehmer/innen, die innerbetrieblich nicht über ausreichende Befugnisse verfügen, um für eine Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen. Auf Grund der bestehenden persönlichen Abhängigkeit sind diese Arbeitnehmer/innen aber bereit, einer Bestellung zu verantwortlichen Beauftragten zuzustimmen. Außerdem wird häufig in diesem Zusammenhang vereinbart, daß für die verhängten Geldstrafen die Arbeitgeber/innen bzw. die zur Vertretung nach außen Berufenen aufkommen.

Normadressat der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Die Arbeitnehmer/innen sind Schutzobjekte dieser Rechtsvorschriften. Mit dem Schutzzweck der Arbeitnehmerschutzvorschriften und mit den Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der persönlichen Abhängigkeit der Arbeitnehmer/innen, erscheint es unvereinbar, wenn die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften von den Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen auf die Arbeitnehmer/innen überwältigt wird, somit auf jene Personen, zu deren Schutz diese Vorschriften geschaffen wurden.

Außerdem ist es einer wirksamen Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes generell abträglich, wenn für die mit einer Übertretung verbundenen nachteiligen Folgen andere Personen (nämlich Arbeitneh-

mer/innen) haften als jene, denen der durch die Übertretung entstehende wirtschaftliche Erfolg zukommt (nämlich Arbeitgeber/innen).

In Abs. 2 wird daher unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorgesehen, daß zu verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nur solche Arbeitnehmer/innen bestellt werden können, die leitende Angestellte sind. Diese Personen sind in der Regel vom Geltungsbereich der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgenommen und im übrigen auf Grund ihrer innerbetrieblichen Stellung eher in der Lage, für eine Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen.

Zu Abs. 3:

Arbeitgeber/innen haben den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich zu melden. Das Unterlassen einer entsprechenden Meldung stellt nach § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e eine Verwaltungsübertretung dar und ist strafbar.

Zu § 24:

Abs. 1 enthält nunmehr anstelle der allgemein gehaltenen Strafbestimmung des ArbIG 1974 einen Strafkatalog. Entsprechend den meisten Arbeitnehmerschutzvorschriften ist nunmehr eine Mindeststrafe festgesetzt. Für den Wiederholungsfall ist eine entsprechend höhere Mindeststrafe geregelt.

Nach der Strafbestimmung des ArbIG 1956 war eine Geldstrafe bis zu 5 000 S vorgesehen, § 18 ArbIG 1974 setzt als Höchststrafe den dazu 3fachen Betrag von 15 000 S fest. Nunmehr soll — nach weiteren 18 Jahren — eine Höchststrafe von 50 000 S gelten. Dies ist etwas weniger als der 3fache Betrag der bisher geltenden Strafbestimmung und entspricht der Höchststrafe bei Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Auf Grund der Geldabwertung seit Inkrafttreten des ArbIG 1974 ist eine Höchststrafe von 15 000 S nicht mehr geeignet, spezial- und generalpräventiv zu wirken. Im übrigen ist es für eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes unerlässlich, daß eine Vertuschung von Mißständen — zB durch Vereitelung einer Kontrolle — genauso bestraft wird, wie Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Die in Z 1 bis 5 angeführten Übertretungen sind nach dem ArbIG 1974 als Behinderung oder Vereitelung zu bestrafen. So liegt nach der Judikatur zB eine Behinderung vor, wenn ein Arbeitsinspektionsorgan vor Beendigung seiner Revisionstätigkeit aufgefordert wird, die Betriebs-

stätte zu verlassen und sich das Arbeitsinspektionsorgan dieser Anordnung fügt; wenn dem Arbeitsinspektionsorgan untersagt wird, den Betrieb zu betreten, und sich das Arbeitsinspektionsorgan diesem Verbot fügt; wenn der Arbeitgeber das Arbeitsinspektionsorgan länger „warten läßt“, als dies erforderlich ist, um ihn zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Besichtigung zu geben.

Eine Vereitelung liegt vor, wenn der Arbeitgeber nicht dafür sorgt, daß bei seiner Abwesenheit vom Betrieb ein dort anwesender Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht; dem Arbeitsinspektionsorgan die Arbeitsstellen, an denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, nicht bekanntgegeben werden; die Einsichtnahme in Arbeitszeitaufzeichnungen verweigert wird.

Der Großteil der in der Praxis auftretenden Fälle einer Behinderung oder Vereitelung wird künftig durch die in Z 1 bis 4 angeführten Tatbestände erfaßt, sodaß eine Bestrafung nach Z 5 nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen wird.

Z 1 enthält jene Übertretungen, die nur vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin begangen werden können, weil nur diese Personen die den Übertretungen zugrundeliegenden Pflichten treffen.

Z 2 enthält jene Übertretungen, die sowohl vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin als auch von den gemäß § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragten Personen begangen werden können. Übertretungen nach Z 3 können darüber hinaus auch von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen begangen werden. Bei einer Verletzung der Auskunftspflicht und Informationspflicht nach Z 4 kommt hingegen nur eine Bestrafung der Erzeuger/innen und Vertreiber/innen in Betracht.

Z 5 kommt nur zur Anwendung, wenn nicht eine Übertretung nach Z 1 bis 4 vorliegt. Eine Vereitelung der Erfüllung von den der Arbeitsinspektion gesetzlich übertragenen Aufgaben nach lit. d stellt zB die Vereitelung von gemeinsamen Betriebsbesichtigungen mit Vertreter/innen der Arbeiterkammern gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 dar. Nach Z 5 können grundsätzlich sowohl Arbeitgeber/innen und die nach § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragten Personen als auch Arbeitnehmer/innen als auch betriebsfremde Personen in Betracht kommen.

Abs. 2 sieht vor, daß für das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Arbeitsinspektionsgesetzes dieselben Regelungen gelten wie für das Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften. Das Arbeitsinspektorat hat mit der Anzeige ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen und ist im Verfahren Partei. Damit erübrigt sich eine Regelung über die Zustellung einer Bescheidausfertigung an das Arbeitsinspektorat.

Abs. 3 entspricht § 18 Abs. 4 ArbIG 1974.

Zu § 25:

Abs. 2 schafft die Grundlage dafür, daß bereits vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 eine Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den örtlichen Wirkungsbereich erlassen werden kann. Diese Verordnung soll die bisher geltende — und mit Außerkrafttreten des ArbIG 1974 außer Kraft tretende — Verordnung ersetzen.

Zu § 26:**Zu Abs. 1 und 2:**

Auf die vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 verwirklichten Sachverhalte, also insbesondere auch auf die vor diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen, sollen weiterhin die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 anzuwenden sein. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 erlassene Bescheide, zB Ausnahmegenehmigungen gemäß § 14 Abs. 3 ArbIG 1974 und Verfügungen gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 bleiben unberührt.

Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des ArbIG 1974 zu Ende zu führen. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, daß sich während eines laufenden Verfahrens die Zuständigkeit ändert. Wird allerdings gegen einen Bescheid, der nach Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 erlassen wird, Berufung erhoben, sollen für das Berufungsverfahren für die Beteiligung des Arbeitsinspektorates die §§ 11 und 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 gelten. Es wäre daher insbesondere im Berufungsverfahren jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, das im Verfahren erster Instanz zuständig war. Für Bescheide gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG, die nach dem Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 (in einem zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen

Verfahren) erlassen wurden, soll auch im Berufungsverfahren die bisherige Rechtslage gelten.

Abs. 3 und 4 enthalten Übergangsregelungen für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten.

Eine vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bleibt demnach für die bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen wirksam. Für die nach Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 begangenen Übertretungen bleiben solche Bestellungen jedoch nur wirksam, wenn die Bestellung dem zuständigen Arbeitsinspektorat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 mitgeteilt wurde. Ohne entsprechende Meldung verlieren daher die bisher erfolgten Bestellungen ihre Wirksamkeit.

Für die vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 erfolgte Bestellung von Arbeitnehmern, die keine leitenden Angestellten sind, zu verantwortlichen Beauftragten soll gelten, daß solche Bestellungen nur für Übertretungen wirksam sind, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden. Für die nach diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen ist eine bisher erfolgte Bestellung nur wirksam, wenn es sich um leitende Angestellte handelt und außerdem gemäß Abs. 3 eine Mitteilung an das Arbeitsinspektorat erfolgt ist.

Abs. 5 und 6 enthalten Übergangsregelungen für die Bestellung von Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben und für die Gültigkeit von Dienstaussweisen.

Eine vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 erfolgte Bestellung von Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben bleibt wirksam.

Vor Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1992 ausgestellte Dienstaussweise gelten weiter.